Morgen-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau bei Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Neunundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank."

Nr. 121.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Freitag, 18. Februar (Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1876.

Das bevorstehende Unabhängigkeits-Säkularfest der Vereinigten Staaten.

Das festliche Begehen der Schlachttage von Concord, Lexington und Bunkerhill im verflossenen Jahre hat den Beweis geliefert, daß das Bewußtsein nationaler Zusammengehörigkeit im Norden und Süden der Vereinigten Staaten, gewissen Reminiszenzen des blutigen Sezessionskrieges zum Trotz, nicht ersiorben ist. Die dadurch wachgerufene Erinnerung an die gemeinsam bestandenen, mühevollen Kämpfe gegen Großbritannien erweckte von Neuem in fast allen Theilen der Bevölkerung der Union den alten amerikanischen Patriotismus, drängte die gehässigen politischen Agitationen zurück und ließ das Gefühl brüderlicher Versöhnung in der großen amerikanischen Nation wieder frische Wurzeln schlagen. Aber auch Präsident Grant begann seine siebente Jahresbotschaft, mit der er im letzten Dezember den Kongreß eröffnete, in passender Weise mit einer Erinnerung an das Jahr der Unabhängigkeitserklärung; er sagte u. A.:

„Da wir im Begriffe stehen, das zweite Jahrhundert unserer nationalen Existenz und damit das Mannesalter als Nation anzutreten, geziemt es sich wohl, einen Rückblick auf die Vergangenheit zu thun. Vor hundert Jahren zählte unser Land etwa 3 Millionen Einwohner, jetzt sind es deren mehr als 40 Millionen. Damals beschränkte sich der Fleiß unseres Volkes hauptsächlich auf die Bebauung des Bodens, jetzt brauchen wir den größten Theil unserer Arbeitskraft für Manufakturen. Unsere Freiheit ist unangetastet geblieben, die Sklaverei hat aufgehört, wir erfreuen uns der Achtung, wenn nicht der Freundschaft aller zivilisirten Nationen. Aus den 13 Staaten sind mit Einschluß von Colorado 38 geworden, und noch sind 8 Territorien da, so daß das Landgebiet der Union sich vom atlantischen bis zum stillen Ozean erstreckt. Im Süden haben wir unsere Herrschaft bis zum Golf von Mexiko ausgedehnt, im Westen vom Mississippi bis zu den goldreichen Küsten des stillen Meeres. Vor 100 Jahren gab es keine Baumwollenmaschine, kein Dampfboot, keine Eisenbahn, keinen Telegraphen, keine Erndte- und Säemaschine, keine modernen Druckerpressen und so tausend andere Erfindungen nicht, die kaum weniger werthvoll für unser Geschäftsleben und unser Wohlbefinden sind, als die genannten. Im Jahre 1776 waren (Dank der eigennützigen Politik Englands) Fabrikanten in den Kolonien kaum dem Namen nach bekannt. Im Jahre 1870 waren dagegen über 2 Millionen Personen in Fabriken beschäftigt, welche Fabrikate zum Werthe von über 2 100,000 000 Dollars herstellten, eine Jahresproduktion, die unserer Nationalschuld nahezu gleichkommt. Im Jahre 1776 bestand der bei Weitem größte Theil der Bevölkerung aus Landwirthen; im Jahre 1870 waren die Gewerbe so zahlreich und so mannigfach geworden, daß kaum 3 Millionen unter einer Bevölkerung von 40 Mill. Landwirthe waren."

Dieser kurze Rückblick des Präsidenten Grant zeigt schon zur Genüge den gewaltigen Fortschritt, den die Vereinigten Staaten seit der Kolonialzeit und seit dem Jahre der Unabhängigkeitserklärung gemacht haben hinsichtlich ihrer politischen Machtstellung und ihrer sozialen und volkswirthschaftlichen Entwickelung. Es ist deshalb begreiflich, wenn das Volk der nordamerikanischen Union sich rüstet, das Säkularjahr seiner nationalen Existenz festlich zu begehen. Der Kernpunkt dieser Feier wird aber voraussichtlich die Weltausstellung in Philadelphia werden. Wenn indeß diese Weltausstellung keinen andern Zweck hätte, als in umfassender, ja vielleicht großartiger Weise die Neugierde zu befriedigen durch Zusammenhäufung und Zurschaustellung der verschiedenartigsten und interessantesten Produkte der menschlichen Thätigkeit in den zivilisirten Staaten, so könnte allerdings, wie dies auch von mancher Seite her geschehen ist, der Zweifel laut werden, ob ein solches Unternehmen die Mühen und die Kosten rechtfertigt, welche dadurch veranlaßt werden. Allein die genannte Weltausstellung hat höhere Ziele und ihre Resultate werden schon mehr und deutlicher in die Augen fallen, wenn die zahllose Menschenmenge, die aus allen Theilen der Erde zusammengekommen ist, im Sommer dieses Jahres den Fair-Mount-Park in Philadelphia anfüllt und ein wunderbares Schauspiel darbietet. Der Werth dieser Weltausstellung, wird für Alle, die ein Verständniß für das Studium der geistigen und materiellen Entwickelung der Völker unseres Erdballs haben, ein unberechenbarer sein. (Ob dieser Werth wirklich so groß ist und größer ist, als die Kosten und — Nachtheile einer Weltausstellung? — Red. d. Pos. Ztg.) Ein Amerikaner, der fünf Monate hindurch sich auf der Wiener Weltausstellung aufhielt, bemerkte nach deren Schluß, daß es ihm so vorkäme, als wenn er eine Reise um die Welt gemacht und die Sitten und Gebräuche aller Länder kennen gelernt habe. „Nenne mir die Bücher, welche Du liest", sagte ein weiser Mann, „und ich will Dir Deinen Charakter schildern". Man zeige uns die Produkte, welche ein Volk hervorbringt, die Maschinen, welche es erfindet, die Kunstwerke, welche es schafft, die Hausgeräthe, Möbel und Kleider, welche es verfertigt, die Nahrungsmittel, die es zubereitet u. s. w., — und wir können uns ein Urtheil bilden über seinen Bildungsgrad, seine sozialen Zustände und sein häusliches Leben. Nach dieser Richtung hin wird die Weltausstellung in Philadelphia vielfachen Nutzen und mannigfache Anregungen gewähren.

Für die Amerikaner wird, so hofft man in den Vereinigten Staaten, die mit der Säkularfeier verbundene Weltausstellung hinsichtlich der Handelsinteressen die beste Wirkung haben. Seit dem „Krache" des Jahres 1873 liegt das Geschäftsleben daselbst arg darnieder. Es sind starke Reizmittel nöthig, um dasselbe zu frischer Thätigkeit anzuspornen. Die Panik, welche seit dem genannten Jahre, wenn auch in abgeschwächter Weise, noch immer fortdauert, hat die zügellose Spekulationswuth gebändigt und in harter Form auf die Tugend der Sparsamkeit hingewiesen. Die Union hat sich gleichsam zwei Jahre ausgeruht, und das amerikanische Volk will in seiner Entwickelung einen neuen Anlauf nehmen; es bedarf dazu nur Vertrauen in sich selbst, und es wird neue Fortschritte seines materiellen Gedeihens zu verzeichnen haben. Dieses Vertrauen, so erwartet man jenseit des Ozeans, wird die hundertjährige Jubelfeier ins Leben rufen. „Wenn wir die Produkte unseres Landes gesammelt", sagte kürzlich die „New-York Tribune", und sie neben denen aller anderen Nationen geordnet haben, so werden wir unsere Fähigkeiten und Hilfsquellen besser schätzen lernen. Die Natur hat uns mit größeren Reichthümern gesegnet, als irgend ein anderes Land, welches die Sonne bescheint. Wir sind ein junges, kräftiges, erfindungsreiches und strebsames Volk. Kein tyrannisches Regiment verkrüppelt unsere Industrie; kein zu fürchtender feindlicher Nachbar bedroht uns; wir tragen nicht die schwere Last einer großen stehenden Armee. Wenn wir unsere Verhältnisse mit denen anderer Völker vergleichen, so werden wir sehen, daß wir in den meisten Beziehungen große Vortheile vor ihnen voraus haben; und wenn wir in einzelnen Dingen zurückstehen, wenn wir hinsichtlich der Pflege der schönen Künste noch schwach sind, wenn unsere Manufakturartikel nicht geschmackvoll genug, unsere Landwirthschaft mangelhaft und nicht rationell, unsere häuslichen Einrichtungen verschwenderisch erscheinen, so werden wir durch den Vergleich mit Andern unsere Fehler und Mängel erkennen und die größten Anstrengungen machen, sie abzulegen, zu entfernen und uns zu bessern. Wenn die Zentennialfeier vorüber ist, wird sich unser ganzes Volk erfrischt und ermuthigt (refreshed and encouraged) fühlen."

Und in der That ist Grund zu der Annahme vorhanden, daß das patriotische Gefühl, welches im Hinblick auf die glorreichen Tage des Unabhängigkeitskampfes in diesem Jahre das amerikanische Volk erfüllen und begeistern wird, einen neuen Aufschwung zur Besserung in den Vereinigten Staaten hervorruft. Eine Nation, die in hundert Jahren einen solchen Höhepunkt der Macht erreicht hat, wie die amerikanische, darf sich durch ihre Säkularfeier wohl ermuntert finden, muthi und vertrauensvoll der Zukunft entgegenzugehen; sie darf hoffen, daß die Liebe zum gemeinsamen Vaterlande durch die lebhafteste Erinnerung an die großen Vorfahren gestärkt und gekräftigt wird, daß in materieller und sittlicher Beziehung eine neue Aera für sie anbricht.

Auch die Präsidentenwahl, die in diesem Jahre stattfindet, wird den Einfluß der Säkularfeier spüren. Ob allerdings schon in diesem Jahre die Korruption, welche sich bei den beiden alten Parteien, bei den Republikanern und bei den Demokraten in so erschreckendem Maße gezeigt hat, gründlich ausgerottet werden kann, mag zweifelhaft sein; aber ein erfreulicher Anfang dazu wird sicherlich durch die Fraktion der „Unabhängigen" gemacht werden. Ein böses Zeichen war die Amnestiedebatte, die jüngst im Repräsentantenhause des Kongresses stattfand und den alten Haß zwischen dem Norden und Süden der Union wieder zur hellen Flamme anzufachen drohte. Es war dies ein ominöser Anfang des amerikanischen Jubeljahres. Wir sind aber überzeugt, daß eine überwältigende Mehrheit aller Bürger des Südens sowohl als des Nordens der Union aufrichtig von dem Wunsche beseelt ist, die blutigen Erinnerungen an den Sezessionskrieg fallen zu lassen. Und darum sehen wir jeden muthwilligen Versuch, den begonnenen Heilungs- und Versöhnungsprozeß durch politische Kapitalmacherei zu hemmen, mag er nun durch einen Repräsentanten des Südens oder des Nordens kommen, nicht allein für einen Fehler, sondern fast für ein Verbrechen an. Wir freuen uns aber, aus den neuesten amerikanischen Zeitungen zu erkennen, daß die aufregende Rede des Republikaners Blaine im Norden der Union ihre beabsichtigte Wirkung ebenso verfehlt hat, wie die zornige, heißblütige Antwort des Demokraten Hill im Süden mit starken Kundgebungen von Mißbilligung begrüßt worden ist. Hoffentlich werden dies die letzten Mißgriffe gewesen sein, die den Süden und Norden der Vereinigten Staaten gegen einander hetzen und die nationale Einheit der Union zu bedrohen geeignet sind. Wenigstens sprachen und stimmten verschiedene südliche Demokraten, wie z. B. Herr Lamar, am 25. Januar im Repräsentantenhause des Kongresses für die Bewilligung von 1,500,000 Dollars zum Besten der Weltausstellung in Philadelphia. Die genannte Summe ist denn auch, wie der Telegraph bereits meldete, für den genannten nationalen Zweck bewilligt worden.

—n.

Die halbamtliche „Prov. Korr." bespricht wie schon telegraphisch erwähnt, die Reichensperger'sche Broschüre „Kulturkampf oder Friede im Staat und Kirche" und bemerkt dabei:

Der kirchliche Kampf, welcher seit nahezu fünf Jahren die inneren Stimmungen in unserem Vaterlande beherrscht, hat seit einiger Zeit einen ruhigeren Verlauf genommen. Der Wunsch nach Wiedergewinnung einer friedlichen Entwickelung hat augenscheinlich auch in eifrigen katholischen Kreisen wieder mehr Boden gewonnen. Als ein Anzeichen solcher Stimmungen darf die gedachte Schrift gelten. Der Verfasser stellt sich von vornherein nicht ausschließlich auf den Boden des kirchlichen Interesses; er betont, daß es sich zugleich um die Frage handele, ob die Fortdauer und Weiterentwickelung der gegenwärtigen Zustände geeignet seien, die Einheit und die Kraft des Staates Preußen, ja des Reiches selber zu fördern oder zu gefährden. Jeder Vaterlandsfreund müsse wünschen, daß eine bessere Zukunft angebahnt werde, damit das neue deutsche Reich nicht mit innerlich zerrissenen und verbitterten Bevölkerungsmassen, sondern mit der ganzen befriedeten Volkskraft allen künftigen Feuerproben entgegengehen könne. Je wohlthuender dieser patriotische Grundton der Schrift wirkt, desto mehr wird man bedauern, daß dieselbe, abgesehen von der allgemeinen Friedenssehnsucht, doch irgend welche praktische Anhaltspunkte für den friedlichen Abschluß nicht beibringt.

In Betreff der Vorschläge des Herrn Reichensperger, welche zum Frieden führen sollen, sagt die „Prov. Korr.:

Nachdem die Folgen der vatikanischen Beschlüsse in dem ganzen Verhalten der Bischöfe seit den Erklärungen des Bischofs von Ermland immer entschiedener hervorgetreten sind und den preußischen Staat in die Nothwendigkeit gesetzt haben, die weltliche Souveränetät gegenüber einer fremden geistlichen Souveränetät in jeder Beziehung zu sichern; wäre es weder zulässig, noch praktisch durchführbar, zu den alten Verfassungsbestimmungen zurückzukehren oder den Bestand der neuen Gesetze von einer weiteren Vereinbarung mit Rom abhängig zu machen, — noch endlich würde der Grundsatz „der freien Kirche im freien Staate" in dem Sinne, wie ihn die römische Kirche versteht, mit dem Staatswohl verträglich sein.

Die Regierung, so darf heute wiederholt werden, wird sich gewiß mit Freuden der Nothwendigkeit überhoben sehen, von den scharfen Waffen der neuen Gesetze Gebrauch zu machen, sobald die katholische Geistlichkeit sich thatsächlich auf den Boden der Achtung und Befolgung der Staatsgesetze stellt und den Anspruch aufgiebt, eine fremde Souveränetät neben der Staats-Souveränetät aufzurichten in Dingen, die mit dem inneren Glaubensleben und mit den Heilsaufgaben der Kirche nichts zu thun haben.

Die Regierung hat während des ganzen Verlaufs des jetzigen Kampfes immer und immer wieder betont, daß sie durch Feststellung der Grenzen zwischen dem staatlichen und reinkirchlichen Gebiete vor Allem das künftige friedliche Nebeneinanderstehen und ersprießliche Wirken der beiden von Gott gesetzten Gemeinschaften sichern wolle. Mögen die Bischöfe je eher je lieber wirklich den verfassungsmäßig und gesetzlich gegebenen Boden betreten, auf welchem allein die Vermittelung der thatsächlichen Wirren zu erreichen ist.

Die würdige und zeitgemäße Antwort des offiziösen Blattes wird gewiß manche Zweifel und Träume zerstören.

Wie schon bekannt, ist dem Abgeordnetenhause der mit der Genehmigung des Königs versehene Gesetzentwurf, betreffend die evangelische Kirchenverfassung zugegangen. Wir theilen denselben und die wichtigsten Stellen der Motive weiter hinten mit. Der Gesetzentwurf bezweckt die staatliche Sanktion, soweit solche erforderlich erscheint, sowohl der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 als der General-Synodal-Ordnung vom 20. Januar d. J. zu ertheilen. Es handelt sich einmal um die vermögensrechtlichen Befugnisse der kirchlichen Organe, die Verwaltung des Kirchenvermögens und das kirchliche Besteuerungsrecht, sodann um die Abgrenzung der kirchlichen Gesetzgebung gegenüber der Landesgesetzgebung und die Regelung des Aufsichtsrechts der Staatsbehörden. Die Konstituirung der Vertretungskörper wird in dem Gesetzentwurfe nicht berührt, dies ist nach Auffassung der Staatsregierung eine rein innerkirchliche Angelegenheit, welche der freien Ordnung der kirchlichen Organe zu überlassen sei. Hier liegt unstreitig der Schwerpunkt der ganzen Frage; ebenso wie das Wahlgesetz eine der wesentlichsten Grundlagen jeder Staatsverfassung bildet, so ist auch die Art der Wahl kirchlicher Vertretungskörper für die Kirchenverfassung selbst dergestalt maßgebend, daß dies für eine rein innere kirchliche Angelegenheit nur so lange angesehen werden kann, als die ihnen zu übertragenden Befugnisse über dieses Gebiet nicht hinausgreifen. Dies ist aber thatsächlich der Fall, das Gesetz zählt eine ganze Reihe von Befugnissen auf, welche die Kreis-, die Provinzial-, die Generalsynode nur nach ausdrücklicher durch Landesgesetz ertheilter Vollmacht sollen ausüben dürfen. Die Faktoren der Landesgesetzgebung erlangen damit also auch das Recht, über Wahl und Zusammensetzung derjenigen Organe, auf welche eine Reihe wichtiger Rechte übergeben soll, endgiltig zu entscheiden. Somit ist die Reihe der in dem Gesetzentwurfe aufgeführten Bestimmungen, welche der Regelung durch ein Staatsgesetz bedürfen, keineswegs abgeschlossen, und es kann nach der Erklärung, welche der Kultusminister auf die Virchow'sche Interpellation abgab, auch nicht zweifelhaft sein, daß gerade die sogenannten Schlußparagraphen der Generalsynodalordnung, welche bisher schon zu so vielen heftigen Kämpfen Veranlassung gegeben haben, auch im Abgeordnetenhause eine hervorragende Rolle zu spielen berufen sind. Die Unterordnung der kirchlichen Verwaltung unter die Staatsaufsicht und der kirchlichen Gesetzgebung unter die staatliche erscheint im Allgemeinen so weit gewahrt, daß in dieser Beziehung die Herbeiführung einer Verständigung kaum auf ernstliche Schwierigkeiten stoßen dürfte. Die einzige aber um so gefährlichere Klippe bleibt der vielbestrittene Wahlmodus für die einzelnen Synodalstufen.

Der russische „Golos" veröffentlicht nachstehenden, an ihn gelangten Brief des „Präsidenten des londoner christlichen Vereins zur Unterstützung der türkischen Christen", des bekannten Schriftstellers Fareley:

„An den Herausgeber der Zeitung „Golos" in Petersburg. M. H.! Da die Zeit der Entscheidung über das Geschick der bosnischen und herzegowinischen Christen heranrückt, so werde ich Ihnen sehr dankbar sein, wenn Sie mir gestatten, in den Spalten Ihres Blattes den Tapferen, welche für Ihre Freiheit kämpfen, den Rath zu ertheilen, die Waffen nicht niederzulegen und den Verheißungen der Pforte nicht zu trauen. Ich bin glücklich, den Umschwung bezeugen zu können, welcher sich in der öffentlichen Meinung Englands vollzogen hat, und ich bin überzeugt, daß wenn es den Christen gelingt, ihre Befreiung vom muselmännischen Joche in eine geschehene Thatsache zu verwandeln, die englische Nation mit Freuden diese Befreiung begrüßen und sich nicht dazu verstehen wird, ihnen neue Ketten anlegen zu lassen. In der gegenwärtigen Krisis werden die Worte des großen Staatsmannes Graf Russell, des beständigen Verfechters der bürgerlichen und religiösen Freiheit, nicht ohne Folgen bleiben, und deshalb erlaube ich mir Ihnen folgenden Auszug aus einem Briefe vorzulegen, welchen ich heute von dem edlen Lord erhalten habe. Graf Russell schreibt mir, daß er „nichts Vernünftiges" von den Dekreten des Sultans erwarte. Wollte man auch annehmen, daß sie aufrichtig seien, so wäre es auch dann eine Thorheit zu erwarten, daß die Türken sofort damit einverstanden sein würden, die Christen den Muselmännern gleichzustellen. Wenn die Herzegowiner die Waffen niederlegen, so wird das wahrscheinlich zum Signal dienen, zu ihrer Ausrottung durch die Türken. Neulich berichtete die „Times" über die Erschlagung dreier Weiber durch türkische Soldaten. Wenn dies das Geschick der Weiber ist, was soll man erwarten für die Männer, welche noch unlängst die Waffen in der Hand hielten und ihren Eifer kund thaten bei Vertheidigung der Rechte der Christen! Nein, wir müssen mit Lord Byron, welcher als Märtyrer für die Sache der Freiheit und

Unabhängigkeit Griechenlands fiel, wiederholen: „Der Kampf um die Freiheit, einmal begonnen, endet ungeachtet schwerer Verluste und des Schwankens des Kriegsglückes stets mit dem Siege!" Ich hoffe, daß Sie nicht verweigern werden, in Ihr geschätztes Blatt diese Worte des Grafen Russell aufzunehmen und dadurch die Möglichkeit zu gewähren, daß sie von den Leuten gelesen werden, welche für ihre Heimath und ihren häuslichen Herd kämpfen. Empfangen Sie u. s. w.

L. Fareley."

Deutschland.

□ **Berlin**, 16. Februar. Bekanntlich war für eine eventuell heute anzuberaumende Sitzung des Abgeordnetenhauses das Gesetz über die Amtssprache in Aussicht genommen, doch sollte die Sitzung, falls sich dem Schwierigkeiten entgegenstellten, ganz ausfallen. Das letztere ist geschehen. Dagegen arbeiteten heute im Abgeordnetenhause zwei Gruppen, diejenige für den Eisenbahnetat und die für den Etat des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Ueber ihre Beschlüsse ist nichts erhebliches zu melden. Heute Abend wird die Gruppe für die Seehandlung in Berathung treten, bei der allerdings interessante Diskussionen zu erwarten stehen. Auch wird die Budgetkommission heute Abend ihre Berathungen beginnen. — Die Zahl der beim Abgeordnetenhause bis jetzt eingegangenen Petitionen beläuft sich auf circa 900, darunter auch viele sogenannte alte Kunden, die mit ihren Gesuchen regelmäßig bei Beginn einer Session wiederkehren, obgleich sie in den vorhergehenden Sessionen mit denselben abgewiesen wurden. Es sind dies alte Stammgäste, die schon seit Jahren, ja man könnte fast sagen seit Jahrzehnten, den Landtag mit ihren Gesuchen belästigen. — Man ist von allen Seiten sehr gespannt, ob der Antrag des Abg. v. Denzin: Den Bericht der Untersuchungs-Kommission über das Eisenbahn-Konzessionswesen auf die Tagesordnung des Abgeordnetenhauses zu bringen, von Erfolg gekrönt sein werde. Unterrichtete Personen vermuthen, daß man die Nothwendigkeit des neuen Abdrucks und die dadurch erwachsenden nicht unbeträchtlichen Kosten zunächst dagegen geltend machen werde. Das große Publikum hat auch wenig Interesse daran, in diese Grube hinabzusteigen, denn mehr als eine Verbitterung des politischen Lebens wird schwerlich dabei herauskommen. Was wirklich gesündigt worden ist, ist auch meist nicht ohne Strafe ausgegangen

— Der Abg. Dr. Techow ist gestern (15) unerwartet gestorben. Seit dem Jahre 1858 Mitglied des Abgeordnetenhauses, seit 1867 auch des Reichstages, gehörte der Verstorbene von 1861 - 66 der Fortschrittspartei an, um sodann in die nationalliberale Fraktion einzutreten; seit 1867 war er ununterbrochen Vorsitzender der Unterrichtskommission, wie er denn im Hause mit Recht als Autorität in Schulsachen galt. In den letzten Jahren vertrat er im Abgeordnetenhause den Wahlkreis Stadt Frankfurt und Kreis Lebus, im Reichstag den Kreis Lennep-Mettmann.

— Am 15. d. M. Abends starb hierselbst nach längeren Leiden der General der Infanterie z. D. Rudolf Otto von Budritzki. Am 17. Oktober 1812 geboren, kam derselbe am 13. August 1830 aus dem Kadetten Corps in das Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1, machte 1848 den Feldzug gegen Dänemark mit und war 1849 auch in Dresden. 1861 als Oberst-Lieutenant behufs Uebernahme des Regiments-Kommandos des herzoglich sachsen-coburg gothaischen Kontingents nach Gotha kommandirt, befehligte er 1864 als Kommandeur das 4. Garde-Regiment während des Feldzuges in Schleswig. 1865 wurde er Kommandeur des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1, das er auch anfänglich 1866 kommandirte, bis er später das Kommando der 3. Garde-Infanterie Brigade erhielt. In dem Feldzuge 1870—71 kommandirte er die 1 Garde-Infanterie-Division, die bekanntlich besonders an dem 30. Oktober 1870, dem Tage von le Bourget, sich rühmlichst hervorthat. Wegen zunehmender Kränklichkeit wurde General-Lieutenant v. Budritzki am 28. Oktober 1875 als General der Infanterie zur Disposition und gleichzeitig a la suite des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1 gestellt.

— Das bereits erwähnte Gesetz betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat des deutschen Reichs für 1876 bestimmt Folgendes:

§ 1. Die unter Kapitel 20 der Einnahme des Haushaltsetats des deutschen Reichs für das Jahr 1876 (Reichs-Gesetzblatt 1875 S. 3:5) in einer Summe festgestellten Matrikularbeiträge werden, vorbehaltlich der Berichtigung nach Maßgabe der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1875, auf die einzelnen Bundesstaaten vertheilt, wie folgt:

1) Preußen	31,730 696	M.
2) Lauenburg	72,793	„
3) Baiern	16,078,924	„
4) Sachsen	3,676,779	„
5) Würtemberg	5,987 108	„
6) Baden	4 647 435	„
7) Hessen	1,162 731	„
8) Mecklenburg-Schwerin	758 196	„
9) Sachsen Weimar	401 382	„
10) Mecklenburg-Strelitz	132 364	„
11) Oldenburg	438,256	„
12) Braunschweig	485,145	„
13) Sachsen-Meiningen	266 346	„
14) Sachsen Altenburg	204 711	„
15) Sachsen-Coburg-Gotha	245,896	„
16) Anhalt	305 354	„
17) Schwarzburg-Sondershausen	95,904	„
18) Schwarzburg-Rudolstadt	104,744	„
19) Waldeck	74 077	„
20) Reuß älterer Linie	65 168	„
21) Reuß jüngerer Linie	136 145	„
22) Schaumburg-Lippe	46,725	„
23) Lippe	141,319	„
24) Lübeck	93 058	„
25) Bremen	239 035	„
26) Hamburg	711 815	„
27) Elsaß-Lothringen	3 074,109	„
Summa	71,376,215	M

§ 2. In dem Haushaltsetat des deutschen Reichs für das Jahr 1876 treten:

1) unter Kap. 12 Tit. 18 der fortdauernden Ausgaben (Gesandtschaft in Rom) an die Stelle der beiden ersten Ansätze die folgenden: Botschafter nebst freier Wohnung 100,000 M., erster Botschafts-Sekretär 12,000 M.;

2) unter Kap. 1 Tit. 3 der einmaligen Ausgaben wird der Ansatz: „Zu den Kosten der Betheiligung des deutschen Reichs an der Weltausstellung zu Philadelphia im Jahre 1876" behufs Herstellung eines auf dem Ausstellungsplatz zu errichtenden Pavillons auf 550,000 M. erhöht;

3) unter Kap 1 der einmaligen Ausgaben ist als Titel 9 einzustellen: Einmaliger Beitrag zu den allgemeinen Einrichtungs- und anderen Generalkosten für die deutsche Betheiligung an der in Brüssel stattfindenden internationalen Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungswesen 75,000 M.

§ 3. Die Mittel zur Bestreitung des in dem vorstehenden § 2 festgestellten Mehrbedarfs im Betrage von 201 200 M. sind, soweit derselbe nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrikularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen seine Deckung findet, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

— Unter Vorsitz des Kommerzienraths Stahlberg (Stettin) fand heute, (16. d.,) im „Englischen Hause" (Mohrenstraße 49) die Jahres-Versammlung der deutschen Spiritusfabrikanten statt. Den ersten Verhandlungsgegenstand bildete: „Reklamationen wegen Hamburgs Monopol mit russischem Sprit." Der Referent, Handelskammer-Sekretär, Dr. Eras (Breslau) bemerkte: Hamburg genieße als Freihafen bekanntlich Reservatrechte und übe in Folge dessen einen ganz unendlichen Druck auf die übrige deutsche Industrie und insbesondere auf den deutschen Spiritus- und Sprithandel aus. Hamburg beziehe nämlich zollfrei Rohspiritus aus Rußland, raffinire ihn und versende ihn dann als deutsches Fabrikat nach Amerika, England 2c. Der Vorschlag der breslauer Spritfabrikanten gehe dahin: den Hamburgern das Reservatrecht zu nehmen; der Vorschlag des Abgeordneten von Kardorff: den hamburger Spiritus als außerdeutsche Waare zu betrachten und bei seiner Einfuhr nach dem übrigen Deutschland einen Eingangszoll zu erheben. Beide Proponenda seien unausführbar und würden auch keinerlei Nutzen gewähren. Er halte es für das geeignetste, dafür zu wirken, daß auch das übrige Deutschland den russischen Rohspiritus zollfrei erhalte, daß die nöthigen Wasserstraßen hergestellt, die Eisenbahnfrachten ermäßigt und die Auswüchse der Differentialtarife beseitigt werden. Diese Ansichten wurden von mehreren anderen Rednern, insbesondere von den Herren Gordan (Leipzig) und Konsul Eisenmann (Berlin) als allzu freihändlerisch bezeichnet. Man müsse den Hamburgern die Alternative stellen: entweder Ihr müßt Eure Reservatrechte aufgeben, oder Ihr könnt nicht zum Binnen-Handelsverband mehr gezählt werden. Die lange Debatte wurde mit dem Beschluß: bei dem Bundesrath dahin zu petitioniren: man möge Mittel und Wege versuchen, daß dem großen Druck, der in Folge der hamburger Reservatrechte auf der Spiritusindustrie im Speziellen und auf der deutschen Industrie im Allgemeinen laste, abgeholfen werde. Alsdann referirte der Direktor der berliner Sternwarte, Professor Dr. Förster, über „die Verhandlungen wegen Einführung des Spiritushandels nach Gewicht." In Folge des Referats wurde beschlossen: „bei dem Bundesrathe zu beantragen, daß auf Grund des von Aichungsanstalten gesammelten Materials die Normal-Tara für die Aichungsfastage einer neuen Revision und Feststellung unterworfen werde." Ferner bei der Reichsregierung zu petitioniren, daß Fuselöl (ein Nebenfabrikat des Sprit) bei seinem Transport eine Steuer-Bonifikation genieße. — In den Vorstand wurden gewählt: Kommerzienrath Stahlberg (Stettin), erster Vorsitzender, und die Herren Dr. Wrede, Robert Leopold und Konsul Eisenmann (Berlin), Grunwald (Breslau), J. Kantorowicz (Posen), Stempel und Mehlgarten (Leipzig), Friedmann (Magdeburg), Albert Ernst (Halle) und Kamp (Krefeld.)

Bremen, 15. Februar. Der Kapitän des gestrandeten Deutschlands, Brickenstein, glaubte, daß das englische Urtheil über ihn zu hart ausgefallen sei, und wandte sich an den Reichtagsabgeordneten Mosle mit der Bitte, bei dem Reichskanzler zu erwirken, daß er ihn in Audienz empfange oder ihm zu einer neuen Untersuchung seitens des Reichs verhelfe. Auf eine diesbezügliche Vorstellung erhielt Herr Mosle folgenden Brief von dem Fürsten Bismarck:

„Berlin, 12 Februar 1876.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf das gefällige Schreiben von 9. d. M. unter Rücksendung der Anlage ergebenst, daß ich nach dem Zustande meiner Gesundheit und der Lage der Geschäfte gegenwärtig nicht im Stande bin, Herrn Kapitän Brickenstein persönlich zu empfangen. Den Verhandlungen der britischen Behörden über die Strandung des Dampfers „Deutschlands", deren Ergebniß Herrn Brickenstein zu dem Wunsche veranlaßt hat, wegen Einleitung einer anderweiten Untersuchung jenes Unfalls mündlich bei mir vorstellig zu werden, bin ich mit Aufmerksamkeit gefolgt. Ich bedauere, daß das Urtheil des Board of Trade für ihn nachtheilig ausgefallen ist und ich verkenne nicht, daß er ein wesentliches Interesse daran hat, das Versehen, welches das Urtheil ihm zur Last legt, von sich abzulehnen; indessen habe ich nach dermaliger Lage der Gesetzgebung keine Mittel, eine nochmalige Untersuchung des Vorgangs durch eine deutsche Behörde amtlich herbeizuführen. Nach der deutschen Gesetzgebung kann eine amtliche Feststellung der Ursachen eines Seeunfalles nur im Wege der Verklarung des Zivilprozesses oder des Strafprozesses, mithin nur in einem gerichtlichen Verfahren erfolgen, dessen Einleitung meiner Einwirkung völlig entzogen wird.

Ew. Hochwohlgeboren stelle ich ergebenst anheim, Herrn Brickenstein hiervon gefälligst Kenntniß zu geben.

Der Reichskanzler v. Bismarck.

München, 13. Februar. In der heutigen Sitzung des königl. Bezirksgerichts erfolgte die Verkündung des Erkenntnisses bezüglich der Klage, welche das erzbischöfliche Ordinariat dahier gegen unseren Magistrat wegen Eigenthumsbeeinträchtigung deshalb erhoben hatte, weil der Magistrat am 10. Mai 1875 anläßlich der Enthüllungsfeier der Gedenktafel für die im Kriege 1870/71 gefallenen Münchener an den Thürmen der Metropolitankirche einige Flaggen aushängen ließ. Das königl. Bezirksgericht hat — dem Antrage des Anwaltes des Magistrats, Hrn. Dr. Aub, entsprechend — die Klage wegen Unzuständigkeit abgewiesen und die Kläger in die Kosten verurtheilt. Das Gericht hat demnach angenommen, daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig sind

Oesterreich.

Lemberg, 15 Februar. Der liberale „Dziennik Polski" bemerkt Folgendes zu der bevorstehenden Ankunft Ledóchowski's:

Die hiesigen Jesuiten im Frak und in der Sutane gedenken eine Demonstration zu Ehren des Kardinals Ledóchowski zu veranstalten, der nach dem 15. d. M. in Lemberg eintreffen soll. Zu diesem Zwecke wandten sie sich vertraulich an einflußreiche Persönlichkeiten der lemberger Vereine, um dieser Manifestation ein nationales Gepränge zu geben. Einer von den Vorständen aber gab ihnen eine treffende Antwort, indem er erklärte, daß der Kardinal Ledóchowski zu einer Zeit so energisch gegen nationale Manifestationen aufgetreten sei, daß es ihm ganz recht sei, die Folgen seiner Thätigkeit jetzt an sich zu erproben.

In Krakau hatten die dortigen Römlinge Alles aufgeboten, um dem Märtyrer einen festlichen Empfang zu bereiten; sie waren sogar unter dem Rufe „Wer ist ein Pole und Katholik" von Haus zu Haus gelaufen, um das Volk zusammenzutrommeln und die Leute von Distinktion aufzufordern, dem Märtyrer Besuche zu machen oder Visitenkarten zu hinterlassen. Uebrigens soll in Krakau von liberaler Seite eine Gegendemonstration gegen diese ultramontane Ovation unternommen werden. — Der Statthalter von Galizien Graf Potocki ist plötzlich auf seine Güter in der Ukraine gereist. Man bringt dies mit der Ankunft Ledóchowski's in Verbindung, dem Graf Potocki wahrscheinlich ausweichen wollte.

Belgien.

Brüssel, 15. Februar. Die Ultramontanen haben vorgestern in Mecheln eine große Demonstration in Szene gesetzt; alle katholischen Vereine des Landes waren dazu einberufen und in größerer oder geringerer Zahl vertreten und die Häupter der klerikalen Partei waren zugegen. Der Berichterstatter des „Courier de Bruxelles" schätzt die Zahl der Anwesenden auf 12 000, eine Zahl, die allerdings übertrieben sein dürfte. Das Ganze war eine Nachahmung der großen Kundgebungen, welche im vorigen Jahre von der liberalen Partei in Antwerpen und Gent veranstaltet wurde und hatte denselben Vorwand, nämlich den neuen Stadtrath zu feiern, bei dessen Wahl in Mecheln die klerikale Partei gesiegt hatte, wie in Antwerpen und Gent die liberale. Es sind die gewöhnlichen Reden gehalten worden, vielleicht etwas heftiger und übertriebener, wie gewöhnlich. Bemerkenswerth ist dabei nur, daß man das Ministerium von 1870—71 hoch gefeiert hat, jenes Ministerium d'Anethan, welches ein etwas klägliches Ende nahm, dagegen ist des gegenwärtigen Ministeriums gar nicht erwähnt worden; Herr Malou und seine Kollegen sind den Extremen der Partei eben zu gemäßigt. Auf die große Versammlung folgte ein Banket von 450 Gedecken, wobei der erste Toast dem Papste und erst der zweite dem Könige gebracht wurde. Leider hat die Demonstration übel geendigt, denn nach dem Bankette kam es in der Nähe des Bahnhofes zu ernstlichen Konflikten zwischen den Ultramontanen und den von ihnen provocirten Liberalen, welche das Einschreiten der Gendarmerie nöthig machten. Viele Personen wurden auf beiden Seiten verwundet und mehrfache Verhaftungen vorgenommen. Die Ruhe wurde erst um 8 Uhr Abends wieder hergestellt. Ganz anders lautet natürlich der Bericht, den ein hiesiger Korrespondent der „Germania" unter dem 14. d. Mts. zugesandt. Der tendenziöse Darsteller sagt unter Anderem:

Nach 4 Uhr vereinigten sich etwa 250, darunter die hervorragenderen Führer zu einem Diner resp. Banket, das etwa bis nach 9 Uhr währte. Die Heimfahrt der einzelnen Delegirtengruppen begann schon etwas früher. Das war die „willkommene Zeit" für unsere „Liberalen", welche die zur Bahn führenden Straßen und den Eisenbahnhof selbst belagert hielten und die herankommenden Gruppen der Katholiken nicht blos mit einem à bas la calotte, à bas le pape, à bas la réligion, à bas Malou (Finanzminister!) 2c., sondern auch mit Steinwürfen, Knütteln, Todtschlägern, Messern begrüßten. In dem unvermeidlichen Gedränge sind zahlreiche, hoffentlich nicht allzuschwere Verwundungen vorgekommen. Man erzählte noch gestern Abend am dortigen Bahnhof selbst, daß der nach hier abreisende Graf Robiano zu den Verwundeten gehöre. Einen alten, sehr friedfertigen und wehrlosen Freiherrn traf ich im Bahnhofsgebäude mit bluttriefendem Haupte. Die „liberale" Bahnverwaltung, welche ein sehr zahlreiches Personal zur Verfügung hat, spielte auf ihrem eignen Gebiet den müßigen Zuschauer, bis sie von hochstehenden Personen aus ihrer „gesinnungstüchtigen" Erstarrung aufgerüttelt wurde. Die unter dem Wink des „liberalen" Bürgermeisters stehende Polizei kam glücklich 2 Stunden nach eröffneter Schlacht, das heißt post festum, zur Entwickelung. Unter den „liberalen" Arbeitermassen bemerkte man vielerlei „Gesindel im Frack", besonders Studirende von den „liberalen" Universitäten. Diese Herren machten auch von dem Vorrecht der Blutknopfgerte und des Dolches ergiebigen Gebrauch, während Steine und Knüttel die Waffen der von ihnen gedungenen und aufgereizten Massen bildeten. Ein sauberes Volk, diese Herren „Liberalen", die hier zu Lande bei ihrer ultima ratio, dem Knüttel, angekommen sind.

„Das werden übrigens im nächsten Juni nette Wahlen werden!" — schließt mit leisem Stoßseufzer der biedere Römling seine Epistel. Inzwischen sind diese Vorgänge, wie der Telegraph bereits kurz gemeldet, Gegenstand sehr lebhafter Debatten in der Repräsentantenkammer gewesen. In Erwiderung einer Interpellation verhieß der Minister des Innern strenge Bestrafung der Schuldigen, erklärte jedoch noch nähere Berichte abwarten zu müssen, ehe er sich ein Urtheil über die Sachlage bilden könne. Der Deputirte der Rechten Kermyn, bezeichnete die Liberalen als Urheber jener Ruhestörungen und hierauf entwickelte sich denn eine überaus gereizte Debatte, an der besonders lebhaft der Liberale von Humbeek durch eine scharfe Replik gegen die Rechte sich betheiligte.

Türkei und Donaufürstenthümer.

Wie der Telegraph bereits gemeldet, sind zwischen den hassunitischen Armeniern und dem Gouverneur von Brussa Hussein Avni Pascha Differenzen ausgebrochen. Näheres hierüber bringt folgende Auslassung des wiener Telegraphen-Korrespondenz Bureau:

Nachdem der Gouverneur von Brussa sechs angesehene hassunistische Armenier verbannte, weil dieselben nicht die Bürgschaft dafür übernehmen wollten, daß ihre Glaubensgenossen von der den Anti-Hassunisten ausgelieferten Kirche nicht wieder Besitz ergreifen werden, so machten am 13 d. die extremen Hassunisten deshalb und wegen der Vorgänge in Angora Vorstellungen bei der Pforte. Die Details dieser Angelegenheit sind folgende: Die armenischen Hassunisten, welche in Angora sehr zahlreich vertreten sind, wollten den Anti-Hassunisten, von denen nur wenige sich hier befinden, die Kirche und den bischöflichen Palast nicht überlassen, weshalb der Gouverneur in das Palais und in die Kathedrale bewaffnete Macht eindringen ließ. Die zahlreichen Gläubigen, Männer, Weiber und Kinder, welche sich zur selben Zeit in der Kathedrale befanden, wurden mit Säbelhieben verjagt und 22 Personen schwer verwundet. In Folge von Kollektivbemerkungen der Vertreter Frankreichs, Englands, Rußlands, Oesterreich-Ungarns und Italiens desavouirte der Großvezier entschieden das Verhalten der Gouverneure von Brussa und Angora. Der Minister des Aeußern wies den Gouverneur von Brussa telegraphisch an, die sechs verbannten armenischen hassunistischen Notabeln zurückzuberufen und sie sofort nach Konstantinopel zu senden, damit sie daselbst ihre Klagen vorbringen. Ueberdies verfügte der Minister des Aeußern telegraphisch die Entsetzung des Gouverneurs von Angora, welchem der gerichtliche Prozeß gemacht werden wird. Der Unter-Gouverneur wurde gleichzeitig mit der Verwaltung der Provinz betraut, und erhielt derselbe den Befehl, sofort die Kirche wieder für den armenischen Kultus zu öffnen. Schließlich wurden zwei Kommissäre ernannt, ein Armenier und ein Muselmann, welche den Thatbestand in Angora selbst zu untersuchen haben.

Telegramme der „Times" aus Bosnien melden, daß ein neuer Aufstand in Gracsanica ausgebrochen sei. 600 Grenzer wären über die österreichische Grenze von Slavonien aus in Bosnien eingefallen und die dortigen Behörden hätten in Konstantinopel Verstärkungen begehrt. — Das Befinden des Sultans hat sich gebessert. Wie verschiedenen Blättern aus Konstantinopel gemeldet wird, hat er seinen Leibarzt Marko Pascha, welcher die Operation an ihm vollzogen, den Rang eines Divisionsgenerals verliehen und tausend türkische Pfund geschenkt. Es scheint demnach auch in der Türkei „noch lang nicht alles Gold gemünzt zu sein."

Parlamentarische Nachrichten.

** Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie hat folgenden Wortlaut:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz, was folgt:

Art. 1. Die in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom

10. September 1873 (Gesetzsamml. 1874 S. 151) und in der anliegenden Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 bestimmten Synodalorgane üben die nachstehenden Rechte nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Art. 2. Die Kreissynode übt die ihr in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 zugewiesenen Rechte in Betreff 1) der in den Kirchengemeinden des Synodalkreises gemeinsamen Einrichtungen und Institute für christliche Liebeswerke (§ 53 Nr. 5); 2) des Kassen- und Rechnungswesens der einzelnen Gemeinden und der kirchlichen Stiftungen innerhalb des Bezirks (§ 53 Nr. 6); 3) der Kreissynodalkasse, des Kreissynodalrechners, des Etats der Kasse und der Repartition der zu derselben erforderlichen Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden (§ 53 Nr. 7); 4) der statutarischen Ordnungen (§ 53 Nr. 7). Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach § 52, Absatz 3, 4, § 51, Absatz 2 gefaßt.

Art. 3. Den Gemeinden steht gegen die Beschlüsse der Kreissynode wegen Repartition der zur Kreissynodalkasse erforderlichen Beiträge binnen zwei Wochen seit Zustellung des Beschlusses Beschwerde wegen Ueberbürdung im Verhältniß zu andern Gemeinden zu. Ueber die Beschwerde entscheidet die Staatsbehörde.

Art. 4. Zur Feststellung statutarischer Ordnungen in dem der Kreissynode überwiesenen Geschäftsgebiete, welche die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 ergänzen oder modifiziren (§ 53, Nr. 8, § 65, Nr. 5), bedarf es der vorgängigen Anerkennung seitens der Staatsbehörde, daß die entworfene Bestimmung dem Gesetze vom 25. Mai 1874 und diesem Gesetze nicht zuwider sei.

Art. 5. Der Kreissynodalvorstand übt das Recht, in eiligen Fällen der nach § 53, Nr. 5 und 6 der Synode übertragenen Mitaufsicht die vorläufige Entscheidung zu treffen (§ 55, Nr. 6).

Art. 6. Die Rechte, welche nach den Artikeln 2 bis 5 der einzelnen Kreissynode und deren Vorstande zustehen, werden in den Fällen des § 57, Absatz 1, den vereinigten Kreissynoden und deren Vorständen für die gemeinsamen Angelegenheiten beigelegt.

Art. 7. Wenn der Wirkungskreis einer Kreissynode oder einer nach § 57, Absatz 1, gebildeten Vereinigung von Kreissynoden, so wie ihres Vorstandes nach Absatz 2 dieses Paragraphen mit Rücksicht auf eigenthümliche Einrichtungen oder Bedürfnisse des Kreises erweitert werden soll, so ist ein Regulativ zu erlassen, für welches die Bestimmungen des bezeichneten Absatzes maßgebend sind. Auf die Feststellung desselben findet Artikel 4 dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 8. In dem Regulativ für die vereinigten Kreissynoden der Haupt- und Residenzstadt Berlin kann diesen Synoden das Recht beigelegt werden: 1) eine Synodalkasse zu errichten und für dieselbe zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse in den einzelnen Gemeinden des Synodalbezirks allgemeine Umlagen auszuschreiben. Die Umlagen müssen gleichzeitig in allen Gemeinden nach gleichem Maßstabe vertheilt werden und gilt für den Repartitionsfuß die Vorschrift des § 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. Auf die Beschlüsse über solche Umlagen findet Artikel 3, Absatz 3, 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 Anwendung; 2) über die Veränderung, Aufhebung oder Einführung allgemeiner Gebührentaxen für alle Gemeinden Beschluß zu fassen.

Art. 9. Die Provinzialsynode übt die ihr in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 zugewiesenen Rechte in Betreff 1) der von den Kreissynoden beschlossenen statutarischen Bestimmungen (§ 65 Nr. 5); 2) der Synodalwittwen- und Waisenkassen, der provinziellen Fonds und Stiftungen, der Kreis-Synodalkasse und der Provinzial-Synodalkasse (§ 65 Nr. 6); 3) neuer kirchlichen Ausgaben zu provinziellen Zwecken (§ 65 Nr. 7); 4) der Verwendung des Ertrages der vor dem jedesmaligen Zusammentritte der Provinzialsynode oder alljährlich in der Provinz einzusammelnden Kirchen- und Hauskollekten zum Besten der dürftigen Gemeinden des Bezirks (§ 65 Nr. 8). Die Befugniß, eine Einsammlung dieser Hauskollekte anzuordnen, bedarf nicht der besonderen Ermächtigung einer Staatsbehörde: die Zeit der Einsammlung muß aber dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden. Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach Paragraph 70 Absatz 1, 2 gefaßt.

Art. 10. Die von der Provinzialsynode beschlossenen neuen kirchlichen Ausgaben zu provinziellen Zwecken (§ 65 Nr. 7 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873) werden auf die Kreissynodalkassen nach Maßgabe der in den §§ 72, 73 daselbst aufgestellten Normen repartirt. Sowohl der Beschluß über die Bewilligung der Ausgabe als die Matrikel bedarf der Bestätigung durch die Staatsbehörde. Die Bestätigung ist insbesondere zu versagen, wenn Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses, der Angemessenheit des Vertheilungsmaßstabes, oder der Leistungsfähigkeit des Bezirks bestehen.

Art. 11. Die Bestimmungen der Paragraphen 71—74 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 über die Kosten der Kreis- und Provinzialsynoden kommen zur Anwendung, sobald die neuen Synodal Organe gemäß den §§ 43—46 der Generalsynodal-Ordnung vom 20. Januar 1876 gebildet sind.

Art. 12. Kirchliche Gesetze und Verordnungen, sie mögen für die Landeskirche oder für einzelne Provinzen oder Bezirke erlassen werden, sind nur soweit rechtsgültig, als sie mit einem Staatsgesetz nicht in Widerspruch stehen. Bevor ein von einer Provinzialsynode (§ 65 Nr. 3 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873) oder ein von der Generalsynode (§ 6 der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876) angenommenes Gesetz dem Könige zur kirchenregimentlichen Genehmigung vorgelegt wird, ist die Erklärung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten darüber herbeizuführen, ob gegen den Erlaß desselben von Staatswegen etwas zu erinnern sei. Absatz 4 des § 6 der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 findet auch auf provinzielle kirchliche Gesetze Anwendung. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch in dem Bezirk der Kirchenordnung vom 5. März 1835 für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Art. 13. Die Generalsynode übt die ihr in der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876 zugewiesenen Rechte in Betreff 1) der unter die Verwaltung und Verfügung des evangelischen Oberkirchenraths gestellten kirchlichen Fonds (§§ 11, 12); 2) neuer Ausgaben für landeskirchliche Zwecke (§ 14); 3) der Heranziehung der Einkünfte des Kirchenvermögens und der Pfarrpfründen zu Beiträgen für kirchliche Zwecke (§ 15). Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach § 32 Absatz 2, 4 und 5 gefaßt.

Art. 14. Kirchengesetze, durch welche neue Ausgaben zu landeskirchlichen Zwecken bewilligt werden (§ 14 der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876) und die endgültige Vereinbarung zwischen der Generalsynode und der Kirchenregierung über die Vertheilung der Umlage auf die Provinzen (§ 14, Absatz 2 daselbst) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Staatsministeriums. Die königliche Verordnung über vorläufige Feststellung des Vertheilungsmaßstabes (§ 14, Absatz 2) ist von dem Staatsministerium gegenzuzeichnen. Für die Untervertheilung in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen kommt Art. 10 zur Anwendung. Die Untervertheilung in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz erfolgt nach Maßgabe des § 135 der Kirchenordnung vom 5. März 1835. Wegen der Bestätigung der Matrikel für die Vertheilung auf die Kreissynoden findet Art. 10, Absatz 2, und wegen der Vertheilung der Antheile der Kreissynoden auf die Gemeinden Art. 3 Anwendung.

Art. 15. Kirchengesetze, durch welche die Einkünfte des Kirchenvermögens oder der Pfarrpfründen zu Beiträgen für kirchliche Zwecke herangezogen werden (§ 15 der Generalsynodal-Ordnung vom 20 Januar 1876), müssen die Heranziehung in den einzelnen Kategorien der Kirchenkassen oder Pfründen nach gleichen Prozentsätzen anordnen und bedürfen der Zustimmung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn das Gesetz ordnungsmäßig zu Stande gekommen ist und der Inhalt desselben dem § 15 der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 und diesem Artikel entspricht. Die Beiträge können im Wege der Administrativ-Exekution beigetrieben werden. Zur Abwendung der Exekution steht den Betheiligten binnen zwei Wochen seit Empfang der Zahlungsaufforderung die Beschwerde dahin zu, daß die Heranziehung nicht dem Gesetze entspricht oder die Berechnung des Beitrags unrichtig ist. Ueber die Beschwerde entscheidet die Staatsbehörde.

Art. 16. Der Generalsynodalvorstand übt die ihm in den §§ 11, 12 der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 zugewiesenen Rechte und verwaltet die Generalsynodalkasse (§ 34 Nr. 6). Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach § 35, Absatz 2 und 3, gefaßt.

Art. 17. Die Vertretung der evangelischen Landeskirche in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten erfolgt durch den evangelischen Oberkirchenrath unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes (§ 36 Nr. 4 der Generalsynodalordnung vom 20 Januar 1876). Schriftliche Willenserklärungen, welche die Landeskirche Dritten gegenüber rechtlich verpflichten, bedürfen in ihrer Ausfertigung des Vermerks, daß der Generalsynodalvorstand bei dem Beschluß mitgewirkt hat, der Unterschrift des Präsidenten des evangelischen Oberkirchenraths oder dessen Stellvertreters und der Beidrückung des Amtssiegels.

Art. 18. Für die Kosten der Generalsynode, deren Vorstände, Ausschüsse und Kommissionen, sowie des Synodalraths kommen die §§ 38 bis 40 der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 zur Anwendung.

Art. 19. Die Verwaltung und Leitung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche geht, soweit solche bisher von dem Minister den geistlichen Angelegenheiten geübt worden ist, auf den evangelischen Ober-Kirchenrath, soweit sie von den Regierungen geübt ist, auf die Konsistorien über. Der Zeitpunkt und die Ausführung des Ueberganges bleibt königlicher Verordnung vorbehalten.

Art. 20. In Beziehung auf die Patronats Verhältnisse, sowie auf die kirchlichen Angelegenheiten bei dem Militär und den öffentlichen Anstalten wird in den Zuständigkeiten der Behörden durch dieses Gesetz nichts geändert.

Art. 21. Den Staatsbehörden verbleibt: 1) die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechterhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften; 2) die Regelung der streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küstereibausachen, sowie die Vollstreckung der einstweiligen Entscheidungen in diesen Sachen; 3) die Beitreibung kirchlicher Abgaben; 4) die Leitung der Kirchenbuchführung, soweit die Kirchenbücher noch zur Beurkundung des Personenstandes dienen; 5) die Ausstellung von Attesten über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch an Kostenfreiheit begründen; 6) die Mitwirkung bei der Veränderung bestehender, sowie bei der Bildung neuer Pfarrbezirke; 7) die Mitwirkung bei der Besetzung oder Anordnung einer kommissarischen Verwaltung kirchenregimentlicher Aemter.

Art. 22. Die Beschlüsse der kirchlichen Organe bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen: 1) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum; 2) bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben; 3) bei Anleihen, soweit sie nicht bloß zu vorübergehender Aushülfe dienen und aus der laufenden Einnahme derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können; 4) bei der Einführung und Veränderung von Gebührentaxen; 5) bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude; 6) bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen; 7) bei der Ausschreibung, Veranstaltung oder Abhaltung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, unbeschadet des Artikels 9 Nr. 4; 8) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen, als den bestimmungsfähigen Zwecken. Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung evangelischer Vereine und Anstalten, sofern dieselben einzeln zwei Prozent und im Gesammtbetrage eines Etatsjahres fünf Prozent der Solleinnahme nicht übersteigen, bedürfen nicht der Genehmigung der Staatsbehörde.

Art. 23. In Betreff der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.

Art. 24. Die kirchlichen Organe bedürfen zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staatsbehörde.

Art. 25. Die Staatsbehörde ist berechtigt, von der kirchlichen Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen, zu diesem Behufe die Etats und Rechnungen einzufordern, sowie außerordentliche Revisionen vorzunehmen und auf Abstellung der etwa vorgefundenen Gesetzwidrigkeiten durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zu dringen.

Art. 26. Durch königliche Verordnung werden diejenigen Staatsbehörden bestimmt, welche die in den Artikeln 3, 5 und 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 und in den Artikeln 3, 4, 7, 8, 10, 15 Absatz 5, Artikeln 21, 22, 25 dieses Gesetzes erwähnten Rechte auszuüben haben.

Art. 27. Alle diesem Gesetze, der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873, Abschnitt 2—5, und der anliegenden General-Synodal Ordnung vom 20. Januar 1876 entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in den allgemeinen Landesgesetzen, in Provinzial- oder Lokalgesetzen, oder Lokal-Ordnungen enthalten, oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, treten außer Kraft.

Aus den Motiven zu dem Gesetzentwurf heben wir in Folgendem die wichtigsten Stellen heraus

Art. 12 bezieht sich auf die kirchliche Gesetzgebung, und zwar sowohl auf die provinzial-kirchliche als auf die landeskirchliche. „Eine zutreffende Analogie hat dahin geführt diejenigen Vorschriften, welche nur ihrer Bedeutung, ihres allgemein normirenden Inhalts willen, nur zu Stande kommen können durch Uebereinstimmung zwischen dem Könige als Träger des Kirchenregiments und der Synode als Vertreterin der Kirchengemeinden und zur Erlangung verbindlicher Kraft der Verkündung in festgeordneter Form bedürfen, mit dem Namen kirchlicher Gesetze zu bezeichnen. Wenn hiernach dieser Ausdruck seine Entstehung zwar einer Parallele mit ähnlichen Vorgängen auf staatlichem Gebiete verdankt, so hat es doch weder in der Absicht gelegen, noch in der Absicht liegen können, durch denselben der genannten Parallele dahin weitere Ausdehnung zu geben, daß die kirchliche Gesetzgebung der staatlichen gleichgeordnet sei oder sich gar ohne Rücksicht auf diese gestalten dürfe. Es ist vielmehr das Recht des Staats und bei der weiten Ausdehnung und der hohen Bedeutung des der kirchlichen Gesetzgebung unterliegenden Gebiets ein Bedürfniß für denselben, seinerseits Maßnahmen festzusetzen, welche geeignet sind, die kirchliche Gesetzgebung auf dem ihr eingeräumten, ihr nach der Natur der Sache angehörigen Gebiete festzuhalten, die evangelischen Staatsangehörigen, über welche sich das kirchliche Gesetzgebungsrecht erstrecken soll, gegen einen Mißbrauch desselben zu schützen und zu verhüten, daß durch seine Ausübung Bestimmungen getroffen werden, die entweder überhaupt dem Staatswohl, dem religiösen Frieden im Staate nicht entsprechen oder in das Landesrecht eingreifen. Schon in der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 § 6 hat eine Kautel zu Gunsten des Staates Aufnahme gefunden: „Bevor ein von der Generalsynode angenommenes Gesetz dem Könige zur kirchenregimentlichen Genehmigung vorgelegt wird, ist die Erklärung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten darüber herbeizuführen, ob gegen den Erlaß desselben von Staatswegen etwas zu erinnern sei." Diese Kautel ist aber nicht genügend, zumal sich § 6 der Generalsynodalordnung nur auf landeskirchliche Gesetze, nicht auf provinziell kirchliche, welche die Provinzialsynode nach § 65 Nr. 3 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 beschließen kann, bezieht und auch neben den kirchlichen Gesetzen der kirchlichen Verordnungen gedacht werden muß, welche § 8 der Generalsynodalordnung hervorhebt. Außerdem empfiehlt sich eine grundsätzliche Klarstellung des Verhältnisses dieser kirchlichen Emanation zum Staatsgesetze. Zu diesem Zweck ist im Art. 12 zunächst generell der Grundsatz ausgesprochen, daß ein Kirchengesetz oder eine kirchliche Verordnung niemals einem Staatsgesetz widersprechen darf, in solchem Falle immer das letztere vorgeht. Es folgt daraus zugleich, daß die Staatsbehörden bei der Auslegung und Anwendung solcher kirchlichen Gesetze, welche auf Grund der neuen kirchlichen Ordnung erlassen werden, nicht an die Beschränkungen des Art. 106 Abs. 2 der Verfassungsurkunde gebunden sind, wie denn dieser Artikel sich überhaupt nur auf solche königliche Verordnungen bezieht, welche landesgesetzlicher Natur sind und daher der Kognition des Landtags unterliegen, mithin nicht auf kirchliche Gesetze oder Verordnungen, wie sie jetzt auf Grund der Synodalordnungen erlassen werden können" — Die Generalsynodalordnung normirt in den §§ 14 und 15 das Besteuerungsrecht, welches sich über alle Provinzen der Landeskirche erstrecken soll und entweder ein Recht zur Ausschreibung allgemeiner, alle einzelnen Angehörigen der Landeskirche treffender Umlagen, oder ein Recht auf steuerliche Heranziehung gewisser Kategorien des Kirchen- und Pfründen Vermögens sein soll. Dies neue der Kirche einzuräumende, tief eingreifende Recht bedarf besonderer Kautelen, welche durch die der kirchlichen Gesetzgebung gegenüber im Allgemeinen getroffenen Maßnahmen (Artikel 12) nicht genügend gesichert sind. Es handelt sich für den Staat hierbei hauptsächlich darum, daß die Steuer allgemein und gleichmäßig ausgeschrieben werde, daß sie nur zur Deckung kirchlicher Bedürfnisse dienen darf, daß die Vertheilung auf die Provinzen, Kreise und Gemeinden eine gerechte ist und nicht eine Bedrückung der Leistungspflichtigen herbeiführt, gegen welche die letzteren nicht allein im eigenen Interesse, sondern auch im Interesse des Staats, der bürgerlichen Gemeinden, die ebenfalls Ansprüche an die Steuerkraft machen, zu sichern sind. Es lassen sich verschiedene Wege denken, um genügende Kautelen herzustellen. Man kann eine größere Majorität bei der Beschlußfassung etwa zwei Drittheil verlangen; es ist auch zur Sprache gekommen, bei solchen Steuergesetzen nur den weltlichen Mitgliedern der Generalsynode ein Stimmrecht zu geben, die geistlichen Mitglieder davon auszuschließen, indem man von der Annahme ausgeht, daß diese bei solchen Beschlüssen oft mit ihrem persönlichen Interesse zu stark betheiligt sein werden. Die Staatsregierung hat in dem vorliegenden Entwurf keinen dieser beiden Wege vorgeschlagen. Die bloße Erschwerung der Abstimmung ist ohnehin von nicht großem Effekt, der Ausschluß der Geistlichen basirt auf einem Mißtrauen gegen einen ganzen Stand, das derselbe nicht verdient, und Beides garantirt dem Staat nicht hinlänglich die Sicherung seiner Interessen. Diese muß er sich selbstständig wahren, er kann sie nicht abhängig machen von den Vorgängen innerhalb der Synode. Darum sind aber auch Kautelen die in die Synode hineingelegt werden, schließlich doch einflußlos, da der Staat auch wenn sie befriedigt sind, sich von seiner eigenen Prüfungspflicht nicht befreit erachten darf. Es wird darum in dem Entwurf zunächst (Art. 14) vorgeschlagen, daß die Giltigkeit eines Kirchengesetzes, welches allgemeine Umlagen nach § 14 der Generalsynodalordnung anordnet, von der **Zustimmung des Staatsministeriums** abhängen soll, dessen verfassungsmäßige Verantwortlichkeit die Garantie bietet, daß keines der hervorgehobenen Interessen geschädigt werde. Unter dieselbe Zustimmung ist die Vertheilung der Umlage auf die Provinzen gestellt, die definitive zwischen der Generalsynode und der Kirchenregierung zu vereinbarende Matrikel." „Wesentlich von geringer Tragweite ist die im § 15 der Generalsynodalordnung zugelassene Heranziehung der Einkünfte des Kirchenvermögens und der Pfarrpfründen. Es ist kaum anzunehmen, daß sehr erhebliche Beträge dadurch erreicht werden können; es treten dabei überhaupt die allgemeinen Staatsinteressen mehr in den Hintergrund, deshalb genügt die in Art. 15 erforderte Zustimmung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten."

* Dem Abgeordnetenhause ist nunmehr auch der Gesetzentwurf über die **Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen** zugegangen. Derselbe hat den Zweck, die Aufsichtsrechte des Staats bei der von dem Gesetze vom 20. Juni 1875 nicht betroffenen Vermögensverwaltung allgemein zu ordnen. Was den Inhalt des Gesetzentwurfs betrifft, so sind die Bestimmungen desselben im Wesentlichen denjenigen Vorschriften nachgebildet, welche das Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 im Abschnitt VIII. über die Aufsichtsrechte des Staats enthält. Nur in einigen Punkten ist über dieselben hinausgegangen, weil es bei der durch das bezeichnete Gesetz nicht betroffenen Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen an einem Kontrolorgan fehlt, wie es bei der Vermögensverwaltung der einzelnen Kirchengemeinden in der Gemeindevertretung besteht. Zur Ausgleichung dieser Verschiedenheit ist in dem vorliegenden Gesetzentwurf auf eine entsprechende Erweiterung gewisser Befugnisse der staatlichen Aufsichtsbehörde Bedacht genommen. Von der Schaffung eines der Gemeindevertretung entsprechenden Organs, welches über die laufende Administration die Kontrolle zu führen und bei wichtigeren Verwaltungsakten in Mitwirkung zu treten hätte, ist um deshalb Abstand genommen, weil die Ausführung eines solchen Gedankens die Umgestaltung der Vermögensverwaltung in den Diözesen überhaupt vorausgesetzt haben würde, diese aber außerhalb der Bedürfnisse liegt, welchen die staatliche Gesetzgebung zu genügen hat. — Wenn in dem Entwurfe von verwaltenden Organen die Rede ist, so sind darunter nach den Motiven die Bischöfe und deren Vertreter oder Beauftragte (Generalvikare, Offiziale 2c.), die Bisthumsverweser (Kapitelvikare), die Kapitel und alle für die Vermögensverwaltung sonst gesetzlich, stiftungsmäßig oder herkömmlich bestehenden Organe und deren Mitglieder zu verstehen. Die Beaufsichtigung des Staats über die stiftungs- und gesetzmäßige Verwendung des Vermögens geistlicher Anstalten 2c. wird u. A. auch damit motivirt, daß der vormalige Fürstbischof von Breslau Dr. **Förster** vor seiner Amtsentlassung, soweit die bisherigen Ermittelungen festgestellt haben, aus dem Vermögen der Diözesananstalten und Fonds sich die Summe von über 900,000 M. theils in baarem Gelde, theils in Effekten hat auszahlen lassen. Der Gesetzentwurf lautet:

§ 1. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung: 1) der für die katholischen Bischöfe, Bisthümer und Kapitel bestimmten Vermögensstücke, 2) der zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten und unter die Verwaltung oder Aufsicht katholisch-kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche nicht von dem Gesetze vom 20. Juni 1875 betroffen werden, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeübt.

§ 2. Die verwaltenden Organe bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in nachstehenden Fällen: 1) zu dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, sowie zu der Veräußerung dinglicher Rechte an Grundstücken; 2) zu der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben; 3) zu außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie zu der Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt; 4) zu Anleihen, sofern sie nicht blos zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können; 5) zu dem Bau neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude; 6) zu der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen; 7) zu der Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen; 8) zu der Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten 2c. außerhalb der Kirchengebäude; 9) zu der Verwendung der Einkünfte erledigter Stellen (Vakanzeinkünfte, Interkalarfrüchte); 10) zu der Verwendung des Vermögens für nicht stiftungsmäßige Zwecke. In dem Falle zu 10 gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen dreißig Tagen nach Mittheilung von der beabsichtigten Verwendung widerspricht. Ist die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde nicht ertheilt, so sind die in den vorstehenden Fällen vorgenommenen Rechtsgeschäfte ungültig.

§ 3. Die verwaltenden Organe bedürfen zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staatsbehörde. Atteste über die Legitimation der verwaltenden Organe zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde ertheilt werden.

§ 4. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von den Etats zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in

Vollzug gesetzt werden. Die Etats solcher Verwaltungen, welche Zuschüsse aus Staatsmitteln erhalten, sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Diese Behörde bestimmt den Zeitpunkt der Einreichung, sie regelt die formelle Einrichtung der Etats und setzt die Fristen zur Erledigung der Erinnerungen fest.

§ 5. Weigern sich die verwaltenden Organe 1) Leistungen, welche aus dem im § 1 bezeichneten Vermögen zu bestreiten oder für dasselbe zu fordern sind, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, 2) Ansprüche des im § 1 bezeichneten Vermögens, insbesondere auf Entschädigungsforderungen aus der Pflichtwidrigkeit des Inhabers einer für die Vermögensangelegenheiten bestehenden Verwaltungsstelle gerichtlich geltend zu machen, so ist in denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche Behörde das Recht der Aufsicht hat, sowohl diese, als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, in allen anderen Fällen die staatliche Aufsichtsbehörde allein befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche anzuordnen, auch die hierzu nöthigen Maßregeln zu treffen. — In denjenigen Fällen, in welchen das Einvernehmen der bischöflichen Behörde und der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreißig Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend. Bei erhobenem Widerspruch entscheidet die der staatlichen Aufsichtsbehörde vorgesetzte Instanz.

§ 6. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von der Jahresrechnung zu nehmen. Die Jahresrechnung solcher Verwaltungen, deren Etats der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen, ist dieser Behörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist, einzureichen.

§ 7. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Vermögensverwaltung Revisionen zu unterwerfen.

§ 8. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Befolgung der in den §§ 4 bis 7 enthaltenen Vorschriften und der zu ihrer Ausführung getroffenen Anordnungen von den verwaltenden Organen durch Geldstrafen bis zu 3000 Mk. zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist. Außerdem können die zu Zwecken des im § 1 bezeichneten Vermögens bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln ganz oder theilweise einbehalten oder unmittelbar an die Empfangsberechtigten verabfolgt werden. Erweisen sich die vorstehenden Maßregeln als erfolglos oder unanwendbar, so ist die staatliche Aufsichtsbehörde berechtigt, eine kommissarische Besorgung der Vermögensangelegenheiten unter sinngemäßer Anwendung der §§ 9 bis 11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen.

§ 9. Welche Staatsbehörden die in den §§ 2 bis 8 angegebenen Aufsichtsrechte auszuüben haben, wird durch königliche Verordnung bestimmt.

§ 10. Wegen der Schenkungen und letzwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.

§ 11. In Betreff des Vermögens der Orden und ordensähnlichen Kongregationen bewendet es bei den §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1875.

§ 12. Die dem Staate zustehenden Eigenthums- oder Verwaltungsrechte an dem im § 1 bezeichneten Vermögen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 13. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1876 in Kraft.

§ 14. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Urkundlich 2c.

* Die freikonservative Partei hat sich konstituirt und zu Vorsitzenden die Herren Graf v. Bethusy Huc, Stengel und Dr. Nasse gewählt, nachdem Graf Wintzingerode mit Rücksicht auf das ihm überkommene Amt eines Landesdirektors der Provinz Sachsen gebeten, von seiner Wiederwahl Abstand zu nehmen. Als Schriftführer sind die Herren Hauke und Heif, als Senioren die Herren Dr. Lucius und Stengel wiedergewählt worden.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 17. Februar.

— Ueber die Ankunft Ledóchowskis zu Krakau bringt der „Kuryer Poznański" zwei Berichte, worin Wunderdinge erzählt und der „Märtyrer" mit unerhörter Ueberschwenglichkeit gefeiert wird. So wird behauptet, daß sich an dem Empfange Ledóchowskis die ganze Bevölkerung Krakaus ohne jede Agitation (vergl. Lemberg) betheiligte und, daß dieser glänzenden Aufnahme gar keine Vorbereitungen vorangegangen waren.

Der Märtyrer verließ, nach dem „Kuryer" am 15. Hradisch um 1 Uhr Morgens, und wurde auf verschiedenen Stationen von der Landbevölkerung der Umgegend begrüßt, die von ihrem Geistlichen herbeigeschleppt war. Um 10 Uhr langte der Zug in Krakau an. Ledóchowski wurde zuerst von dem Bürgermeister Dr. Zyblikiewicz und dann von dem Bischof Gałecki, der mit dem Domkapitel erschienen war, bewillkommnet. Auf die Ansprache des Bischofs Gałecki der ihn wegen seiner Standhaftigkeit in der Ertragung aller Leiden gefeiert hatte, antwortete der „große Bekenner" mit Dank für die warme Aufnahme, fügte aber hinzu: „Ihr schätzt meine Handlungsweise über ihren Verdienst. Ich bin überzeugt, daß ein Anderer mehr gethan hätte." Sodann erklärte er, daß ihn das Bedürfniß an das Grab „unseres großen Bischofs und Märtyrers (Stanislaus) zu treten," hergeführt habe. Dabei äußerte er die Hoffnung, in seinen Schafstall zurückzukehren. Eingedenk, daß der heil. Stanislaus der Patron einer seiner Diözesen, der posener ist, sei er zuerst hier eingetroffen, um der Obhut dieses Heiligen seine verlassenen Schäflein zu empfehlen.

Hierauf umarmte der Kardinal den Bischof Gałecki. Vom Bahnhofe fuhr man nach der Presbyterialkirche der Jungfrau Maria, wo der Kanonikus Golian den Kardinal und den Bischof begrüßte. Es fand darauf Gottesdienst statt und Ledochowski segnete die Anwesenden. Der Kardinal nahm das Frühstück beim Bischof Galecki ein, worauf er nach dem Palais der Fürstin Lubomirska fuhr, die ihn im Kreise ihrer Familie nach polnischer Sitte an der Schwelle mit Brot und Salz begrüßte und ihm die Schlüssel ihres Hauses überreichte. Am Donnerstage sollte eine Deputation der Bürgerschaft bei dem Kardinal eine Audienz haben und ihm eine Adresse überreichen. Außerdem bereitet noch der landwirthschaftliche Verein, die studirende Jugend und einige religiöse Vereine Deputationen vor. Aus der Umgebung von Krakau sind die Ultramontanen zahlreich eingetroffen, um den Segen des Kardinals zu erbitten. Derselbe besitzt in Krakau mehrere Familienangehörige und ist dieser Umstand, wie der Korrespondet des „Kuryer" sagt, zum Theil die Ursache, daß er der Stadt Krakau die Ehre seiner Anwesenheit geschenkt hat.

— **Ein frommes Opfer.** Der „Kur. Pozn." berichtet mit Wohlgefallen, daß die Gräfin Roczynski, Besitzerin der wyszyner Güter (Kr. Chodziesen) zu Ehren der Freilassung Ledochowskis der Kirche zu Wyszyn 150 M. zur Vertheilung unter die Armen übersandt hat. Zu demselben Zwecke hat auch die Kirche zu Obersitzko eine noch ansehnlichere Summe von der Gräfin erhalten. Jedenfalls ist diese Feier der Freilassung Ledochowskis eine weit edlere, als die speichelleckerischen Hymnen der hiesigen ultramontanen Organe.

r. **Die polnischen Vereine,** welche gegenwärtig in unserer Stadt existiren, sind folgende: Polnischer Industrieverein (1849 gegründet, zählt ca. 600 Mitglieder); Verein der Freunde der Wissenschaften (gegründet 1857, zählt 170 Mitgl.); Verein zur Unterstützung der lernenden Jugend (gegründet 1841, zählt 138 Mitgl.); Verein zur Unterstützung der Wirthschafts-Beamten im Großherzogthum Posen (1860 gegr., zählt 1335 Mitgl.); landwirthschaftlicher Verein Posen-Samter (1859 gegr., zählt 124 Mitgl.); landwirthschaftl. Zentralverein für das Großherzogthum Posen (1862 gegr., zählt 507 Mitgl.); poln. Volksbildungsverein (1872 gegr., zählt 1144 Mitgl.); Gesangverein „Harmonia" (1869 gegr., zählt 40 Mitgl.); Verein zur gegenseitigen Unterstützung von Handwerkern (1872 gegr., zählt 216 Mitgl.); Filialverein des zu Thorn bestehenden Vereins zur Unterstützung der lernenden weiblichen Jugend (1872 gegr., zählt 100 Mitgl.); polnische Ressource (aristokratisch, 1867 gegr., zählt 124 Mitgl.); geselliger Verein (kołko towarzyskie, bürgerlich, 1849 gegründet, zählt 348 Mitgl.); Verein zu gegenseitiger Unterstützung „Ul" (1873 gegr., zählt 153 Mitgl.); geselliger Verein „Stella" (1873 gegr., zählt 51 Mitgl.); poln. Buchdrucker-Verein (1871 gegr., zählt 44 Mitgl.); Verein junger Industrieller (1874 gegr., zählt 50 Mitgl.); Verein junger Kaufleute; katholischer Gesellen-Verein (1860 gegr., zählt 100 Mitgl.); St. Vincent a Paula-Verein (1850 gegr., zählt 122 Mitgl.); St. Vincent-Damenverein (1853 gegr., zählt 60 Mitgl.); St. Stanislaus-Brüderschaft für posener Arbeiter (1862 gegr., zählt 447 Mitgl.). Es sind dies im Ganzen 21 Vereine, davon 4 mit speziell katholischer Tendenz.

r. **Der Verein zur Wahrung kaufmännischer Interessen** war bekanntlich dadurch in einen Strafprozeß verwickelt worden, daß der Vorstand an einen hiesigen Kaufmann, welcher einem Mitgliede des Vereins einen Betrag schuldete, eine Aufforderung um Zahlung der dem Vereine überwiesenen Forderung richtete, widrigenfalls letztere auf Antrag des Zedenten in den gelesensten Zeitungen zum Verkaufe ausgeboten werden würde. Der Kaufmann hatte hiervon der Staatsanwaltschaft Anzeige gemacht und war hierauf gegen zwei der Vorstandsmitglieder des Vereins, welche geständlich jenes Schreiben an den Kaufmann gerichtet hatten, die Anklage auf § 240 des Strafgesetzbuches erhoben worden, welcher lautet: „Wer einen Andern widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 200 Thlr. bestraft." In erster Instanz erfolgte die Freisprechung der beiden Angeklagten, indem zwar eine Nöthigung im Sinne des § 240, aber nicht eine Beleidigung in den Ausdrücken des Briefes angenommen wurde; auch habe der Erlaß dieser Briefe nicht mit dem Bewußtsein stattgefunden, daß eine Beleidigung des Schuldners vorliegen würde, wenn die Drohung zur Ausführung gekommen wäre. Diese Entscheidung wurde auf Grund der von der kgl. Staatsanwaltschaft eingelegten Appellation in zweiter Instanz dahin abgeändert, daß beide Angeklagte der versuchten Nöthigung für schuldig erklärt, und ein Jeder von ihnen mit einer Geldstrafe von 20 M., im Unvermögensfalle mit 2 Tagen Gefängniß bestraft wurden. Die gegen dies verurtheilende Erkenntniß eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist vom kgl. Obertribunale zurückgewiesen worden, indem angenommen wurde, daß nicht nur der Thatbestand der versuchten Nöthigung vorliege, sondern auch die von den Angeklagten in dem Schreiben ausgesprochene Drohung, daß sie die Forderung öffentlich in den Zeitungen zum Verkaufe ausbieten würden, wenn Adressat binnen der ihm gestellten Frist weder die Forderung bezahlen, noch begründete Einwendungen erheben würde, nach Form und Inhalt sich als eine Beleidigung darstelle. — Zu bemerken ist hierbei, daß der Verein seit seinem 6jährigen Bestehen zahlreiche derartige Aufforderungen an Schuldner gerichtet hat, und daß bisher eine strafrechtliche Untersuchung deshalb noch nicht herbeigeführt worden war.

r. **Die Betriebs-Inspektionen** der Oberschlesischen Eisenbahn Posen-Stargard werden vom 1. März d. J. ab in ihrem gegenwärtigen Bestande aufgelöst und treten von da ab an ihre Stelle: für die Angelegenheiten des Betriebs innerhalb des Gesammtgebietes der kgl. Eisenbahnkommission zu Posen ein Betriebs-Inspektor mit dem Sitze in Posen, für die baulichen Angelegenheiten und die Bahnunterhaltungen ein Eisenbahn-Inspektor in Stargard für die Strecke Stargard-Samter, ein Eisenbahn-Baumeister in Posen für die Strecke Samter-Posen-Gnesen, ein Eisenbahn-Bauinspektor in Inowrazlaw für die Strecke Gnesen-Bromberg-Thorn.

× **Aus dem Kreise Kröben,** 15. Februar. [Polnische Volksversammlung.] In Pakosław bei Jutroschin hat gestern eine polnische Volksversammlung stattgefunden, welche von mehr als 1000 Personen besucht war und ca. 3 Stunden dauerte. Der Vorstand wurde zusammengesetzt aus dem Prinzen Roman Czartoryski aus Rokozowo (Vorsitzender), dem Dekan Kegel aus Krotoschin (Stellvertreter, Propst Dolny aus Pakosław, Vikar Ullrich aus Görchen (Schriftführer) und den Wirthen Birkowski aus Chojno und Bobrowski aus Pakosław (Beisitzer), von denen die beiden Letzteren wohl zugegen waren, aber trotz Aufforderung nicht am Vorstandstische erschienen. Zur Aufsicht waren der Distrikts-Kommissarius Biebig aus Jutroschin erschienen und die Gendarmen Bache von da und Leutloff aus Görchen zur Aufrechthaltung der Ruhe kommandirt. Zunächst erbat und erhielt der genannte Distrikts-Kommissarius das Wort, welcher in deutscher Sprache erklärte, des Polnischen nur soweit mächtig zu sein, um mit dem einfachen Manne über alltägliche Vorkommnisse, namentlich wie sie das Amt brächte, sich verständigen zu können. Hier würde er wohl einstudirte Reden zu erwarten haben und müßte zur Auflösung der Versammlung schreiten, wenn er denselben mit Verständniß nicht folgen könnte. Hierauf soll Prinz Roman von Czartoryski sich erboten haben, an dem Tische des Beamten Platz zu nehmen, um ihm über jedes etwa unverständliche Wort Auskunft zu geben, was dem Anschein nach auch geschah. Rittergutsbesitzer v. Rzyzanowski aus Konarzewo bei Krotoschin sprach sodann über den Gesetzentwurf, betreffend die Amtssprache. Prinz Roman von Czartoryski dankte den Anwesenden für seine wiederholten Wahlen zum Reichs- und zum Landtage, bedauerte durch Zeitmangel verhindert zu sein, Bericht zu erstatten, versprach dagegen, jedem Wähler mündlich oder schriftlich über die Wirksamkeit der polnischen Fraktion Auskunft geben zu wollen. Vikar Blümel aus Punitz sprach über das Recht zur Abhaltung von Volksversammlungen sowie den Zweck derselben und forderte schließlich die Bauern zum Halten von Zeitungen auf, wobei er als leuchtendes Beispiel hervorhob, daß die Bauern in der Gegend von Gostyn die Jagdpachtgelder zu diesem Zwecke verwenden, welches Beispiel aber durchaus keinen Beifall fand, da der polnische Bauer für Geldausgaben nicht eingenommen ist. Schlosser Czworc (Schwarz?) aus Görchen ermahnte zum einigen Zusammenhalten „wie eiserne Ketten" und wies hin auf das rühmliche Vorbild der Gutsbesitzer und Geistlichen, die sich ihnen „wie Brüder" anschlössen. Unter Anderem forderte er das Volk auf, „sich unter die Fittiche der Geistlichkeit zu schaaren, welche über seinen Rechten wache." Propst Cyngler (polonisirt aus Züngler) aus Zytowiecko (bei Kröben) sprach über die früheren und gegenwärtigen Einrichtungen in den Schulen und behauptete, daß die Ausbildung der Kinder darunter leiden müsse, daß in den Schulen hauptsächlich deutsch unterrichtet würde, und daß die Kinder an ihrem Seelenheil Schaden nähmen, da fast durchweg den katholischen Geistlichen in der Provinz der Zutritt zu den Schulen untersagt wäre. Es müsse die Wiedereinführung der früheren Verhältnisse angestrebt, einstweilen aber den Eltern der Unterricht im Katechismus überlassen werden. Als ein schreckliches Unglück hob der Redner den Umstand hervor, daß der weltliche Kreisschulinspektor, Herr Wenzel in Rawitsch, sogar ein Evangelischer sei, verschwieg aber wohlweislich, daß sich Lehrer und Schule dabei weit besser befinden, als ehedem. Vielleicht ist es dem Redner unbekannt geblieben, daß der frühere Lokalinspektor einer Schule der pakoslawer Parochie die Prüfungsberichte in seinem Wohnzimmer abgefaßt hat, um sich am Prüfungstage den Weg nach dem Schulorte zu ersparen. Redner legte der Versammlung einige Fragen vor, die theils zu bejahen, theils zu verneinen waren. Auf die Frage: Wer wohl in die Schule hineingehöre (der Rede nach hätte geantwortet werden sollen: „der katholische Geistliche und nicht der weltliche Kreis-Schulinspektor) erscholl eine vereinzelte Stimme: „Pan Bog!" was zu deutsch heißt: „Der Herrgott!" Der Gutspächter von Przyluski aus Lagiewnik (bei Krotoschin) dankte zum Schluß den Rednern und schlug eine Adresse an den ehemaligen Erzbischof Grafen von Ledochowski vor. Eine Petition gegen Annahme des Gesetzes über die Amtssprache und eine zweite um Wiedereinführung der polnischen Unterrichtssprache und die Zulassung der Geistlichen in den Schulen, sowie die Adresse an den ehemaligen Erzbischof wurden angenommen.

□ **Ostrowo,** 16. Februar. [Nachträgliches über das Feuer.] Heute wurden die Ueberreste des Fräulein v. Lisiecka, die man gestern aus dem Schutt hervorgesucht hatte, auf dem katholischen Kirchhofe begraben. Die Verunglückte war lange Zeit im Knabenkonvikt zu Posen beschäftigt gewesen und wohnte noch nicht lange hier. Der geisteskranke Sohn des Tischlers Pataniszek, dem man die Schuld an dem Feuer zuschreibt, ist heute gestorben. Das abgebrannte Grundstück ist vom Kreisgerichtsgebäude nur durch die Straße getrennt, und liegt von der katholischen, ganz aus Holz erbauten Kirche nur einige Ruthen entfernt, so daß das Feuer sehr leicht gefährliche Dimensionen hätte annehmen können, wenn es in der Nacht entstanden und nicht schnelle und umsichtige Hilfe zur Hand gewesen wäre.

Symphonie-Konzert.

Das achte Appold'sche Konzert am Mittwoch war das dritte derer, die innerhalb acht Tagen statt der früheren vierzehn Tage aufeinanderfolgten und trotz ihrer schnelleren Folge dennoch denselben zahlreichen Besuch aufzuweisen hatten. Daß bei diesem schnelleren Tempo der musikalischen Produktion seitens der Kapelle nicht fortlaufend Novitäten gebracht werden können, liegt auf der Hand; andererseits ist auch die Auswahl bei Wiederholungen meist auf solche Nummern gefallen, deren besseres und eingehenderes Verständniß vom öfteren Hören mit bedingt wird. Eine wesentliche Neuerung hatte das letzte Konzert dadurch erfahren, daß drei Klaviernummern in's Programm aufgenommen worden waren, was wiederum dem freundlichen Entgegenkommen des den Konzertbesuchern bekannten jungen Künstlers zu danken ist.

Die Ouverture zur „Athalia" von Mendelssohn eröffnete den Abend aufs effektvollste. Die Variationen aus der C-moll Fantasie von Beethoven mit dem prächtigen Motiv aus der neunten Symphonie, sie waren im zweiten diesjährigen Konzerte zum ersten Male vorgeführt worden, hatten an Sicherheit und Präzision noch gewonnen, die Klarinetten und Oboen bis auf einen einzigen kleinen Verstoß auf's reinste ihre Aufgabe gelöst. Zu den Konzert-Nummern, die ihre Schönheiten beim öfteren Hören mehr und mehr hervortreten lassen, zählt auch Niels-W.-Gade's Ouverture „Nachklänge von Ossian." Ihre vorgestrige Wiedergabe zählte mit zu den schönsten Leistungen des Abends. Die Klaviervorträge umfaßten: Courante von Hiller, Menuett aus der Suite op. 163 von Raff und Impromptu as-dur von Schubert. Musikalisch bedeutsamer und für den Vortragenden wirksamer kennzeichneten sich die Nummern von Raff und Schubert, das Publikum zeichnete den jungen Pianisten wiederum durch lauten Beifall aus. Den Schluß des Konzertes bildete die „Symphonie triomphale" von Hugo Ulrich. Dieses Werk wurde seiner Zeit in Brüssel mit dem ersten Preise gekrönt. Schon vorigen Winter hatte uns dieselbe Kapelle dieses Werk in einem ihrer Konzerte vorgeführt, ihre diesmalige Wiederholung fesselte wie damals die Aufmerksamkeit und das Interesse der Zuhörer in hohem Maße. Das Andante, ausnahmsweise in den dritten Theil verlegt, spiegelt, etwas im Kirchenstyl gehalten, den Dank über einen errungenen Sieg wieder und im Schlußsatze wird durch den eingeflochtenen Ambrosianischen Lobgesang das mehr und mehr gesteigerte Gefühl des Sieges zum wirksamsten Abschlusse gebracht. —g.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Prag,** 14. Februar. [Zur Affaire der prager Kreditanstalts-Filiale.] Die gegen die drei Leiter der hiesigen Kreditfiliale: Lederer, Hampel und Senft eingeleitete Voruntersuchung wegen Verbrechens des Betrugs verspricht eine ungemein umfangreiche zu werden. Zum Untersuchungsrichter wurde vom Präsidium des Strafgerichts der Landesgerichtsrath Radt ernannt. Als Beweis dessen, daß die Untersuchung eine sehr umfangreiche wird, dient schon der Umstand, daß dem Richter alle bei ihm anhängigen sonstigen Untersuchungen abgenommen wurden, und sein einziges Referat sich auf den vorliegenden Fall erstreckt. Es will Das um so mehr sagen, als Landesgerichtsrath Radt einer der meist beschäftigten und dabei tüchtigsten Untersuchungsrichter ist. Die Untersuchung dürfte Monate lang dauern, indem erst Buch-Sachverständige ernannt werden müssen, die die Buchhaltungsgebahrung des Institutes einer Prüfung unterziehen sollen, was bei den weit verzweigten Geschäften der hiesigen Filiale eine eben so schwierige als langwierige Arbeit ist. Vor der Hand beschränkt sich die Untersuchung auf das Feststellen der Rechtsverhältnisse, in denen die drei Inquisiten zu ihrem Institut gestanden sind und wieweit ihre Vollmachten zur Entrirung von Geschäften reichten. Die Staatsanwaltschaft hat die von der Kreditanstalts-Direktion überreichte Strafanzeige dem Untersuchungsrichter mit dem Antrage übermittelt, die Voruntersuchung sogleich, ohne Einleitung von Vorerhebungen, durchzuführen, da die von der Kreditanstalt beigebrachten Beweismittel genügten. Es handelt sich nun dem Untersuchungsrichter hauptsächlich darum, nebst der für die Untersuchung so wichtigen Feststellung der Rechtsverhältnisse der drei Inquisiten, eine aufklärende Einsichtnahme in den Büchern der Kreditanstalt zu gewinnen, was für einen Gerichtsbeamten um so schwieriger ist, als die Buchhaltung dieses Institutes, bei der Größe seiner Geschäfte, eine sehr komplizirte ist. Mit den Inquisiten selbst, die alle drei und insbesondere Hampl ein resignirtes Benehmen an den Tag legen, wurden bereits die ganze Woche hindurch umfangreiche Verhöre angestellt. Hampl entwickelt dem Richter gegenüber eine große Geistesschärfe, gepaart mit einer erstaunlichen Ruhe; die an ihn gerichteten Fragen werden ebenso strikte als bündig und klar beantwortet. Eine Konfrontation aller drei Inhaftirten hat bislang nicht stattgefunden. Die Untersuchung wird schon deswegen lange dauern, weil sie durch die Zeugeneinvernahme von Beamten des Instituts und weiter von mehreren Direktoren hiesiger Banken eine große Ausbreitung erfahren wird. (B. B.-K.)

Vermischtes.

* **Breslau,** 16. Februar. Der Verfertiger der Höllenmaschine, welcher dieselbe in der Absicht versandte, um das Leben einer hier wohnenden Familie zu gefährden, ist den schlesischen Blättern zufolge ermittelt. Die Polizeibehörde fahndet indeß noch in derselben Angelegenheit auf einen Agenten, Namens Karl Kapuscynski, welcher Nähmaschinen verkauft, die mit der Bezeichnung „Unicum" versehen sind. Der Gesuchte, welcher sich möglicherweise auch selbst stellt, ist etwa 35 Jahr alt, von mittelgroßer Statur und etwas schiefer Körperhaltung, mit dunklem Haar, Schnurrbart und braunem Teint; bekleidet war derselbe u. A. mit dunklem Ueberzieher und hohem Hut. Von dem Absender der Höllenmaschine, der sich auf der Begleitadresse des Packets mit Julius Römer, Breslauerstraße 5, Ohlau, unterzeichnete, erhielt der Schlossermeister P. unter dem gestrigen Datum, Poststempel Breslau, eine offene, ebenfalls mit dem Pseudonym „Julius Römer" unterschriebene Postkarte des nichtswürdigsten Inhalts, welcher der teuflischen Bosheit, die sich in der Absendung der Kiste mit Sprengstoff dokumentirt, die Krone aufsetzt.

Briefkasten.

Postkarte, Posen. Auf Ihre Anfrage, warum Posen keine Aufnahme in der Witterungstabelle findet, diene zur Antwort, daß die telegraphischen Witterungsberichte, die von der deutschen Seewarte zu Hamburg veröffentlicht werden, meistens Beobachtungen umfassen, die um 8 Uhr Morgens angestellt werden. Der hiesige Observator aber ist nicht in der Lage, neben den um 6 Uhr Morgens angestellten Beobachtungen für das meteorologische Institut zu Berlin noch um 8 Uhr Beobachtungen anzustellen und telegraphisch zu befördern; und deshalb fehlt Posen in der Witterungstabelle. — Warum in Deutschland nach Celsius gerechnet wird, erklärt sich daraus, daß die für wissenschaftliche Zwecke veröffentlichten Wärme-Beobachtungen von allen Stationen meistens in Centesimal-Graden angegeben werden; selbst die internationalen Beobachtungen zu Washington die über 500 über die ganze Erde zerstreute Stationen umfassen, zu denen auch Posen gehört, geben die Wärme nicht nur nach Fahrenheit, sondern auch nach Celsius an.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Alter Abonnent. In Russisch-Polen ist die Ernte im vorigen Jahre eine mittlere gewesen; die Mißernte war im östlichen Theile von Galizien. Ein Verzeichniß der Vieh- und Pferdemärkte in Russisch-Polen finden Sie in jedem warschauer Kalender, den Sie sich in einer beliebigen Buchhandlung verschreiben können.

G. in S. Strafbar ist jede Beleidigung, gleichviel ob sie öffentlich oder nicht öffentlich begangen wurde. Die Korrespondenzkarte können Sie versuchsweise beim Staatsanwalt einreichen und den Strafantrag wegen öffentlicher Beleidigung stellen, lehnt er ab, so bleibt Ihnen immer noch die Privatklage. Wenn Sie weder das Eine noch das Andere thun, haben Sie nicht ein Tüpfelchen weniger Ehre, als wenn Ihr Beleidiger bestraft wird.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Nachrichten.

Berlin, 17. Februar. Das Abgeordnetenhaus erledigte in zweiter Berathung die Etats der Domainenverwaltung und der Forstverwaltung und schloß mit der Berathung der direkten Steuern. Bei der Debatte über den Titel Domainenverwaltung bezifferte der Finanzminister das Areal des bis 1874 für Privatbesitz parzellirten Domainen auf 29,706 Hektaren, den Erlös dafür auf 30,767,000 M. und bezeichnete es als **wichtiges** Resultat, daß der Zweck des Erwerbes dieses Bodens, die Arbeiterbevölkerung an das Land zu fesseln und seßhaft zu machen, erreicht werde.

Berlin, 17. Februar. Eine heutige Bekanntmachung des Generalpostmeisters Stephan setzt vom 1. März ab als Grundtaxe zwanzig Pfennige für jedes Telegramm, fünf Pfennige für jedes Wort fest. Die nämliche Taxe tritt am 1. März für den Verkehr Baiern, Würtemberg und Luxemburg ein.

Karlsruhe 17. Februar. Der Großherzog hat dem Dichter J. V. Scheffel anläßlich seiner 50. Geburtstagsfeier den erblichen Adel verliehen.

Carlotta Grossl.

Unseren Musikfreunden steht in diesem Monat am 24 Februar ein außerordentlicher Genuß bevor. **Fräulein Carlotta Grossl,** eine der gefeiertsten Künstlerinnen der berliner Oper, wird in unserer Mitte erscheinen. Von dem Reize ihres Soprans, ihrer glänzenden Koloraturfertigkeit, der Anmuth ihres Vortrages, von dem gewinnenden Zauber ihrer ganzen Persönlichkeit haben wir schon so viel gehört und gelesen, daß wir mit der höchsten Spannung dem holden Gaste entgegensehen. In ihrer Begleitung befindet sich Herr **Wilhelm Müller,** der als Cellist des weltberühmten Quartetts der Gebrüder Müller bei uns noch in gutem Andenken steht und der jetzt in Berlin als erster Cellist der K. K. Hof-Kapelle engagirt ist, auch durch seine Mitwirkung im Joachimschen Quartette weithin rühmlichst bekannt ist.

Als Pianist werden wir Herrn Oskar Raif hören, den besten Schüler des berühmten Tausig, ein ausgezeichneter Klaviervirtuose, so daß also in jeder Hinsicht ein seltener und großer Kunstgenuß bevorsteht. R. g.

Die hiesige
Bürgermeisterstelle,

mit welcher die Führung der Standesamtsgeschäfte verbunden, die mit einem jährlichen Gehalt von 1800 Mark und 450 Mark an Bureauunkosten dotirt ist, soll zum 1. Mai c. neu besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber wollen sich bis spätestens zum 15. März unter Einreichung ihrer Atteste bei dem Unterzeichneten melden.

Chodziesen, den 7. Februar 1876.

Der Stadtverordneten-Vorsteher
Schramm.

Bekanntmachung.

Die Stadtgemeinde beabsichtigt, die derselben gehörigen beiden Grundstücke:

a) das in der Breslauerstraße unter Nr. 279 B. belegene ehemalige Schulgrundstück, bestehend aus dem restaurirten zwei Etagen hohen Hauptgebäude, einem Hinterhause, einem Stallgebäude, einer neuen Wagen-Remise, Latrinengebäude, großem Hofraum mit bequemer Einfahrt und einem ca. ¾ Morgen großen Obstgarten;

b) das am Markte unter Nr. 11, 12 und 13 belegene, gegenwärtig von der katholischen Schulsozietät benutzte Grundstück, bestehend aus dem zwei Etagen hohen Vorderhause, einem Nebenhause, einem langen Stallgebäude und ausgedehntem Hofraum mit zwei Einfahrten

zu verkaufen.

Das Grundstück unter a, auf welchem 2000 Thaler feste Grundschuld haften, ist sofort, das unter b nach 3 Jahren zu übernehmen.

Das letztere Grundstück eignet sich seiner günstigen Lage und räumlichen Ausdehnung wegen ganz besonders zu Handelszwecken oder auch zur Anlage eines Hotels.

Die näheren Bedingungen werden den Reflektanten, welche ihre Meldungen bis zum 1. April c. bei uns einreichen wollen, mündlich oder schriftlich mitgetheilt werden.

Pleschen, den 16. Februar 1876.

Der Magistrat.

Handels-Register.

Zufolge Verfügung vom 10. Februar 1876 ist heute eingetragen:

1. in unser Gesellschafts-Register bei Nr. 239, woselbst die hiesige offene Handelsgesellschaft **J. Cantor & Co.** und als deren Gesellschafter die Kaufleute **Jacob** und **Isaac Cantor** aufgeführt stehen, in Kolonne 4:
   Die Handelsgesellschaft ist durch den am 1. Januar 1876 erfolgten Austritt des Kaufmanns **Isaac Cantor** aus derselben aufgelöst und wird das Handelsgeschäft von dem Kaufmann **Jacob Cantor** hierselbst unter der bisherigen Firma für seine alleinige Rechnung fortgesetzt; vergleiche Nr. 1638 des Firmen-Registers;
2. in unser Firmen-Register unter Nr. 1638 die Firma **J. Cantor & Co.**, Ort der Niederlassung Posen, und als deren alleiniger Inhaber der Kaufmann **Jacob Cantor** zu Posen;
3. in unser Prokuren-Register unter Nr. 210:
   die von dem Kaufmann **Jacob Cantor** zu Posen für seine hiesige Firma **J. Cantor & Co.** — Nr. 1638 des Firmen-Registers — seinem Bruder **Isaac Cantor** hierselbst ertheilte Prokura;
4. in unser Handels-Register zur Eintragung der Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft unter Nr. 460, daß der Kaufmann **Abraham Ehrlich** zu Posen für seine Ehe mit **Rosalie Caro** von hier durch Vertrag vom 27. Januar 1876 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen hat.

Posen, den 11. Februar 1876.

Königliches Kreis-Gericht.

Bekanntmachung.

Nach § 60 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli v. J. (Preuß. Gef. S. S. 431) kann das **Vormundschaftsgericht anordnen,** daß Werthpapiere des Mündels **bei der Reichsbank** in Verwahrung genommen werden. Diese Bestimmung findet nach § 91 das. auf die **Pflegschaft** entsprechende Anwendung. Sowohl in solchen Fällen, als **ohne** gerichtliche Anordnung, nimmt das unterzeichnete Comtoir von **Vormündern und Pflegern,** welche sich in der Deklaration als solche bezeichnen, Werthpapiere zur Aufbewahrung und Verwaltung an und stellt die Depotscheine auf den Namen der Niederleger **unter Hinzufügung jener Eigenschaft** aus, bemerkt eventuell darin auch, daß die Niederlegung auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts erfolgt sei. In letzterem Falle wird **das Depot selbst** nur gegen die auf dem Depotscheine erklärte **Genehmigung des gedachten Gerichts** ausgeantwortet; in **anderen** Fällen genügt die Vorlegung der **Bestallung** des Vormundes oder Pflegers. Die **Zinsen und Dividenden** der Papiere dagegen werden an den deponirenden Vormund oder Pfleger **ohne Legitimationsprüfung** gezahlt. Die näheren „Bestimmungen" sowie Formulare zu den Deklarationen, welche die „Bedingungen" enthalten, sind bei dem unterzeichneten Comtoir, Oberwallstraße Nr. 10/11 unentgeltlich zu erhalten.

Berlin, den 15. Februar 1876

Comtoir der Reichs-Haupt-Bank für Werthpapiere.

Bekanntmachung.

Die neugegründete **3. Lehrerstelle** an der katholischen Schule hierselbst, mit welcher ein baares Einkommen von 972 Mark incl. Wohnungsmieths-Entschädigung und Holzgeld verbunden ist, soll besetzt werden. Bewerber werden ersucht, sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse **bis spätestens den 5. März d. J.** bei dem Vorsitzenden des Schulvorstandes, Herrn Bürgermeister **Schramm** zu melden.

Bentschen, den 9. Febr. 1876.

Der Magistrat.

Subhastations-Patent.

Das in der Stadt **Tremessen** unter **Nr. 228** belegene, den Kaufmann Richard und Ida geb. Ulm-Schroedter'schen Eheleuten gehörige Grundstück soll im Termine

den 15. März 1876,
Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation versteigert werden. Dasselbe ist mit einem Nutzungswerthe von 240 Mark zur Gebäudesteuer veranlagt worden und enthält an Gesammtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen 3 Ar 30 □Meter.

Der Auszug aus der Steuerrolle, der Hypothekenschein, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, ingleichen besondere Kaufbedingungen können in unserem Bureau III. während der Geschäftsstunden eingesehen werden.

Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags soll im Termine

den 17. März 1876,
Mittags 12 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle verkündet werden.

Tremessen, den 12. Januar 1876.

Königliches Kreis-Gericht.
Der Subhastations-Richter.

Gutsverpachtung.

Der Besitzer eines im Kreise Meseritz belegenen Guts beabsichtigt dasselbe auf die Zeit von 12 bis 18 Jahren unter soliden Bedingungen zu verpachten. Das zu verpachtende Areal dieses Guts beträgt pr. pr. 1500 Morgen, wobei 160 Morgen gute Wiesen und ein bedeutender Torfstich. Zur Uebernahme der Pacht, die nach Uebereinkommen zu jeder Zeit erfolgen kann, ist ein Kapital von 8 bis 9000 R.-Mk. erforderlich und erfahren darauf reflektirende Bewerber das Nähere darüber durch den Oberamtmann **Holtze** zu Kalzig bei Meseritz.

Bekanntmachung.

Der zum Verkaufe des in Posen auf der Vorstadt St Martin Nr. 17 und Bäckerstraße Nr. 10 belegenen zum Nachlasse des Regierungs-Sekretärs **Wilhelm Lange** gehörigen Grundstücks

am 6. März 1876

anstehende Termin wird hierdurch aufgehoben.

Posen, den 9. Februar 1876.

Königliches Kreis-Gericht.
Zweite Abtheilung.
Der Vormundschaftsrichter.

Königliches Kreis-Gericht.
I. Abtheilung
Der Kommissar des Konkurses.
Kosten, den 12. Februar 1876.

Bekanntmachung

des Termins zur Prüfung nachstehender erst nach Ablauf der bestimmten Fristen angemeldeten Forderungen.

Konk.-Ordnung § 176 Instr. § 30.

Zu dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns **Joseph Mizgalski** zu Czempin hat nachträglich Forderung ohne Vorrecht angemeldet:

die Handlung **Hartwig Kantorowicz** in Posen
230 M. 60 Pf.

Der Termin zur Prüfung dieser Forderung ist auf

den 11. März 1876,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Kommissarius des Konkurses im Sitzungssaale des neuen Gerichts-Gebäudes anberaumt, wovon die Gläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben, hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

gez. Willmann.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Vorstand bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß im **April d. J.** die neuen Lehrkurse der hiesigen jüdischen Lehrer-Bildungs-Anstalt beginnen.

Die Bedingungen für die Aufnahme, die nur einmal jährlich und zwar beim Beginn des Sommersemesters erfolgt, sind folgende:

1) Der Aufzunehmende muß mindestens das 17. Lebensjahr zurückgelegt und das Alter der Bildungsfähigkeit noch nicht überschritten haben.
2) Er muß die allgemeinen Vorkenntnisse im Hebräischen, in biblischer Geschichte, sowie in den Elementargegenständen besitzen.
3) Er hat dem Dirigenten der Anstalt folgende Schriftstücke einzureichen:
   a. einen von ihm selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher außer seinen persönlichen Verhältnissen besonders den bisherigen Gang seiner Bildung darstellt;
   b. ein Zeugniß über seine Schulbildung;
   c. ein Geburtsattest;
   d. ein amtliches Zeugniß über seinen bisherigen Lebenswandel;
   e. ein ärztliches Zeugniß über seinen Gesundheitszustand.

Auf Grund eines nach diesen Bedingungen schriftlich zu Händen des Herrn Rector Horwitz bis zum **15. März d. J.** einzusendenden Gesuches wird über die Zulassung Angemeldeten zur Prüfung bestimmt, von deren Ergebniß seine Aufnahme oder Zurückweisung abhängt.

Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt.

Für Subsistenz haben die Zöglinge selbst zu sorgen.

Berlin, den 16. Februar 1876.

Der Vorstand der jüdischen Gemeinde.

Uebersicht der Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen
am 15. Februar 1876.

Aktiva: Metallbestand M. 984,660; Reichs-Kassenscheine M. 440; Noten anderer Banken M. 357,600; Wechsel M. 4,346,810; Lombardforderungen M. 916,000; Effekten M —, —; sonstige Aktiva M. 667,720.

Passiva: Grund-Kapital M. 3,000,000, **Reserve-Fonds M. 692,130;** umlaufende Noten M. 2,538,440; sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten M. 109,650; an eine Kündigungsfrist gebundene Verbindlichkeiten M. 598,800; sonstige Passiva M 1090.

Weiter begebene, im Inlande zahlbare Wechsel M. 472,960.

Die Direktion.

Provinzial-Actienbank des Großherzogthums Posen.

Zu der

auf Montag den 13. März d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

in unserm Geschäftslokale, Friedrichsstraße Nr. 8, anberaumten ordentlichen Generalversammlung werden die Actionaire unserer Bank unter Bezugnahme auf § 30 des Statuts vom 20. December 1875 hierdurch ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1) Geschäftsbericht für das verflossene Jahr.
2) Ergänzungswahl für das durch den Tod ausgeschiedene Mitglied des Aufsichtsraths, Herrn Julius Briske.
3) Antrag auf nachträgliche Einlösung präcludirter Noten.
4) Wahl von 3 Kommissarien zur Prüfung der Bilanz und Vergleichung mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft, um rechtfindend der Direction Decharge zu ertheilen.

Die Einlaß- und Stimmkarten können von den nach § 31 des Statuts berechtigten Actionairen am 10. und 11. März d. J. in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr im Banklokale in Empfang genommen werden.

Posen, den 17. Februar 1876.

Die Direction.
Ziegler.

Holz-Verkauf.

In der Oberförsterei **Hartigsheide** stehen folgende Holzverkaufstermine an, jedesmal von Vormittags 10 Uhr ab:

I. für die Oborniker Heide
am 28. Februar in Fest's Hotel in Obornik,
II. für die Polajewoer Heide
am 3. März im Schiewe'schen Gasthofe in Boruszyn.

Zum Ausgebot kommen ungefähr: ad I. 1. aus dem Schutzbezirk **Saubucht,** Jagen 17: 70 Stück Kiefern-Bauholz inkl. Stangen, 205 Raummeter Kiefern-Reisig III, Totalität: 30 Rm. do. Kloben, 6 do. Knüppel. 2. **Eichquast,** Jagen 11 b: 280 Stück Kiefern-Bauholz, 90 Rm. desgl. Kloben, 60 desgl. Stubben, 300 desgl. Reisig III. 3. **Trommelort,** Jagen 43: 360 Stück Kiefern-Bauholz, 90 Rm. desgl. Kloben, 60 Rm. desgl. Stubben, 300 desgl. Reisig III. Jagen 27: 140 Stück Kiefern-Bauholz, Totalität: 10 Stück desgl., 45 Rm. desgl. Kloben, 2 desgl. Knüppel, 6 desgl. Reisig I. 4. **Linden,** Jagen 45: 80 Stück Kiefern-Bauholz, 30 Rm. desgl. Stubben, 120 desgl. Reisig III., Totalität: 21 Rm. desgl. Kloben, 6 desgl. Knüppel.

ad II. 1. Schutzbezirk **Mühlchen,** Jagen 4—5: 80 Stück Kiefern-Bauholz, 30 Rm. desgl. Stubben, 15 Rm. do. Reisig, Totalität: 1 Stück Birken-Nutzholz, 11 Stück Kiefern-Bauholz, 9 Rm. Birken- und Erlen-Kloben, 48 Rm. Kiefern-Kloben, 5 desgl. Stubben. 2. **Tepperfurth,** Jagen 26: 30 Rm. Birken- und Erlen-Kloben, 30 desgl. Knüppel, 66 desgl. Stubben, 36 Rm. Kiefern-Kloben, 24 desgl. Stubben, Totalität: 11 Stück Buchen, 2 Birken, 2 Espen, 3 Kiefern-Nutzholz, 66 Rm. Birken-Kloben und Knüppel. 3. **Langenfurth,** Jagen 33: 300 Stück Kiefern-Bauholz, 60 Rm. desgl. Kloben, 90 desgl. Stubben. Jagen 39: 60 Stück Kiefern-Bauholz. 4. **Birkenfurth,** Jagen 77: 30 Rm. Kiefern-Kloben, 43 desgl. Stubben, 50 desgl. Reisig III., Totalität: 11 Rm. Birken- und Erlen-Kloben, 13 Rm. Kiefern-Kloben, 15 desgl. Knüppel. 5. **Heidchen:** 24 Stück Birken-Nutzholz, 4 Rm. desgl. Kloben, 15 desgl. Stubben, 6 Rm. Erlen-Stubben, 11 Rm. Kiefern-Kloben, 21 desgl. Knüppel.

Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Aufmaaßregister des Bauholzes einige Tage vor dem Verkauf in der hiesigen Registratur eingesehen werden können und die betreffenden Forstschutzbeamten angewiesen sind, die zum Verkauf gestellten Hölzer auf Verlangen an Ort und Stelle vorzuzeigen. Auch wird bemerkt, daß die in vorhergehenden Lizitationen unverkauft gebliebenen Hölzer aufs Neue zum Ausgebot gestellt werden.

Heidchen bei Polajewo, den 14. Februar 1876.

Der Königliche Oberförster.
Spieler.

Lebensversicherungs- & Ersparniss-Bank in Stuttgart.

Versicherungsgang des Jahres 1875.

Anträge zur Versicherung liefen ein: 3144 mit . . . . . . Mark 15,938,300.
Die Zahl der **versicherten** Personen stieg von 24,061 auf 25,645.
Die Versicherungssumme stieg von . . Mark 91,979,744 auf Mark 102,634,301.
Die Prämien-Einnahme hob sich von . . Mark 3,192,000 auf Mark 3,500,000.
Gestorben sind im Jahre 1875: 292 Personen versichert mit . Mark 1,030,400.
Seit dem Bestande der Anstalt wurden erledigt 2193 Todesfälle mit Mark 7,931,442.
An Dividenden hat die Bank bis jetzt vertheilt . . . . . . Mark 4,433,800.

Die Sterbefallsumme pro 1875 ist **geringer** als im vorangegangenen Jahre; es ist daher wiederum ein äußerst günstiges Rechnungsergebniß, beziehungsweise eine hohe Dividende für die Versicherten zu erwarten. — Sobald der Abschluß beendigt, folgt Veröffentlichung desselben.

Derzeit zur Vertheilung kommende Dividende **37 % der Prämie.**

Zu weiterem Beitritt ladet ein

Th. Gerhardt,
Wilhelmsplatz Nr. 3.

Bau- u. Nutzholz-Auktion.

Am Donnerstag, 24 Febr. d. J. Vormittags von 10 Uhr ab, sollen aus der herrschaftlich Hammersteiner Forst ca. 5000 Stück kiefern Bau- und Nutzhölzer unter den üblichen Bedingungen öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Termin wird im hiesigen Bureau abgehalten und können daselbst auch die Aufmaßlisten eingesehen werden.

Die Hölzer liegen in der Nähe des flößbaren Zahneflusses, die nächste Eisenbahnstation ist Linde an der Ostbahn.

Die Verwaltung zu Schloß Hammerstein in Westpreußen.

Gutes **Mauer-** und **Dach Winterrohr**, letzter Ernte, offerirt Dom. **Gortatowo** bei Schwersenz.

Oeffentliche Versteigerung

von 700 Stück **Kiefern-**, 70 Stück schwacher **Eichen-** und 5 Stück **Birkenstämmen** aus den Revieren Brzeczka und Mościska wird in **Miłosław** im **Bazar Donnerstag den 24. d. M.**, nach 9 Uhr Morgens, stattfinden.

Die Forst-Verwaltung zu Miłosław.

Dominium **Gora** bei Bahnhof Jarotschin hat 500 Mille **Drainröhren** ab Ziegelei zu nachstehenden Preisen:

1½"	20 Mark	50 Pf.
2"	25	"
3"	37	"
4"	49	"
5"	61	"

zu verkaufen.

Hiesige Saat-Wicken!!

Ernte vom Jahre 1875, sind in jeder Quantität zu haben bei

Moritz Michael
in Gnesen.

Einjährige (Hp. 1161.)
Kieferpflanzen,
1000 Stück 1 Mark incl. Emballage franco Bahnhof Guben liefert der Oberförster
R. Titze, Görlitz, grüne Graben 6.

5—600 Sauerkirschbäume,

ca 2 Meter im Schafte hoch, ca. 0,032 Meter im Durchmesser stark, wünscht zu kaufen

Hartwig Kantorowicz,
Wronkerstraße 6.

Gute rothe Kartoffeln

kauft ab allen Bahnstationen

Manasse Werner.

Holz-Verkauf.

Auf der Fürstlich Pleß'schen Herrschaft **Krucz** in den Revieren **Cziskowo, Goraj, Krucz** sollen am

Sonnabend den 26. Februar c., Vormittags von 10 Uhr ab,

im herrschaftlichen Gasthofe in **Cziskowo** nachstehende Hölzer:

600 R.-Mtr. Birken-, Erlen-, und Buchen-Kloben I., II. u. III. Klasse,
200 " Kiefern-Kloben I., II. u. III. Klasse,
70 Kiefern-Stangenhaufen,
50 Klafter Reisig und
50 Stamm Kiefern-Bauholz

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung versteigert werden.

Theerkeute, den 15. Februar 1876.

Die Fürstliche Forst-Verwaltung.

Offerire hiermit

Ungarische Pflaumen 11 Mark 25 Pfg. pro 50 Kilo
Türkische Pflaumen 18 Mark " 50 "
Türk. Pflaumenmus 18 Mark " 50 "
Olmützer Käse pro Schock 70 Pfg. in Kisten zu 16 Schock,
Znaimer Pfeffer- und Gewürz-Gurken 18 Mark p. Akr. in ¼ und ⅛
gegen Einsendung d. Betrages oder p. Nachnahme.

Kattowitz, Oberschlesien.

(H. 2357.) **Moritz Prager.**

Eine elegante Wohnung

ist **Wilhelmsstr. Nr. 18,** im Hause des Rechtsanwalts Herrn J. Lewandowski, zu vermiethen, der ganze III. Stock, bestehend aus 6 Pièçen nebst Zubehör.

Näheres bei Juwelier **A. Stark.**

Gesundes, nicht verregnetes
Roggenlangstroh
käuflich Dom. **Gortatowo** bei Schwersenz.

Versetzungshalber beabsichtige ich mein **Fuhrwerk,** bestehend aus 2 Pferden (7jährig) und 1 Jagdwagen, im Ganzen oder getheilt zu verkaufen.

Bauinspector **Hirt**
in Samter.

Kerniges
Haupt-Mastvieh
steht zum Verk. Dom. **Gortatowo** bei Schwersenz.

Im Dom. **Goncz** bei Lopienno stehen 9 Stück junge
Mastochsen
zu verkaufen.

Noch einige Kanarienvögel, echte Harzer, sind zu haben, Breitestraße Nr. 28., eine Treppe.

Dr. Christison's Zahntropfen à Fl. 25 Pf. nur in **Elsner's** Apotheke.

Feinste frische
Tafel-Butter,
das Pfd. mit 1,20 M. offerirt
J. K. Nowakowski.

Cotillonorden und Larven,

sowie verschiedene **Narrenkappen** und **Knallbonbons** mit komischen Einlagen ꝛc.

Auch habe einige Gegenstände zur Dekoration leihweise abzugeben.

C. W. Kohlschütter.

Neu! Neu!

Sicheres Mittel gegen böse u. schwere Träume erth. gegen Einsend. v. 2 M das Postamt Passage, Berlin, unter Chiffre **O. K. 100.**

של פסח

Weizen-Mehl zu Mazzen
offerirt **M. Heimann,**
Glowno-Mühle bei Posen.
Näheres bei **M. Oppenheim,** Posen, Breitestr. 8.

Feinste französ. comp. Gemüse, feinste franz. Conserven in Büchsen und Flaschen empfehlen
Gebr. Miethe, Sapiehaplatz 1.

Bergstraße 4

ist die erste Etage, bestehend aus 5 Zimmern, Küche und Zubehör vom 1. April d. J. zu vermiethen.

Ein möblirtes Zimmer zu vermiethen St. Paulistr. 4, 1 Tr. links.

Ein möblirtes Zimmer zu vermiethen Lindenstr. 1, 3 Treppen.

St. Martin 58 ist die Parterre-Wohnung, bestehend aus 4 Stuben, Küche, Klos. und viel.m Nebengelaß sof. od. v. 1. April zu verm.

Eine **freundliche Mittel-Wohnung** ist Judenstr. 13/14, eine Tr, pr. 1. April oder 1. Mai zu vermiethen. Näheres daselbst.

Schloßstr. 2 sind im Hinterh. 2 heizb. Stuben, hochpart. z. 1. April zu verm. Näh. 1 Tr. vorn. 9—12 Uhr früh zu sprechen.

Dom. **Zurawia** bei Exin sucht sogleich eine **Jungfer,** die perfekt schneidert und Maschinen-Näharbeit versteht.

Zum 1. April eine **Wirthin,** welche im Kochen, Backen und Einmachen erfahren ist.

Eingetretener Umstände halber werden die Reflektanten zu der 1. Wirthschafts-Inspektorstelle „persönliche Vorstellung am 20. Februar Hotel de Dresde, Posen" ersucht, sich erst am 23. daselbst zwischen 11 und 2 Uhr zu melden. Bemerkt wird, daß das Gehalt 9—1200 Mark betragen würde.

Hofverwalter,

unverheirathet, der polnischen Sprache mächtig, sucht

Dominium Baszkow
bei **Zduny,** Kreis Posen, zum 1. April c. Gehalt 360 Mark. (H. 2353.)

Zum 1. April d. J. ist hierselbst die Stelle des

Gärtners

zu besetzen.
Kulm (Kolno) bei Birnbaum.
Boldt.

Ein Gärtner,

unverheirathet, der auch Hausbedienung versteht, polnisch und deutsch spricht, wird nach Russisch-Polen verlangt.

Meldungen unter Chiffre **K. T. 231** an **Rudolf Mosse, Berlin C., Filiale Königstadt.**

An Stelle meines verstorbenen **Hausdieners** suche ich einen geeigneten Nachfolger.

Annuss,
Friedrichsstr. 23.

Ein Knabe redlicher Eltern, beider Landessprachen mächtig, mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen, findet zum 1. April d. J. unter günstigen Bedingungen als **Lehrling** Aufnahme bei

Adolph Asch.

Ein Lehrling

findet Stellung im Comtoir von
Moritz Schoenlank.

Ein **Laufschreiber** findet vom 1. März ab Unterkommen im Bureau des Justiz-Raths **Pilet.**

Ein Lehrling,

Sohn rechtlicher Eltern, mosaisch, findet in meinem Tuch- und Schnittwaaren-Geschäft, das am Sonnabend und Feiertag geschlossen, bei freier Station sofort Stellung.

Simon Nathans Wittwe
in Zduny.

Zwei tüchtige **Kupferschmiede-Gesellen** finden dauernde Beschäftigung beim Kupferwaaren-Fabrikant
J. Napieralski
in Buk.

Ein Lehrling (Christ) für Material und Schank wird sofort verlangt in Gnesen. **Joel Badt's Nachflg.**

Für mein Geschäft suche ich per 1. März resp. 1. April einen

tüchtigen Commis

in gesetzten Jahren, welcher mit der Buchführung vertraut ist und polnisch spricht; ebenso per 1. April

1 Lehrling

mit guten Schulkenntnissen.
Jarotschin.
H. Giering.

Ein verh. tüchtiger

Förster,

34 J. alt, beider Landessprachen mächtig, mit guten Zeugnissen versehen, sucht zum 1. April d. J. anderweitige Stellung. Gefällige Offerten werden erbeten unter Chiffre **A. Z. 49** postlagernd Birnbaum.

Zum 1. April cr. sucht

ein Hauslehrer,

gestützt auf gute Empfehlungen, anderweitiges Engagement. Gef Offerten sub **M. 100** beförd. d. Exp. d. Bl.

Ein unverh., deutscher, kautionsfähiger

Wirthschafts-Inspektor

(im Anfang der Dreißiger), seit 11 Jahren selbstständig, sucht, gestützt auf beste Zeugnisse und Rekommandationen, von Johanni ab gleiche dauernde Stellung, woselbst er sich später verheirathen könnte. Gefällige Offerten werden unter Adresse **Z. Z.** Station Alt-Boyen postlagernd erbeten.

Ein junger Mann

(Detaillist) sucht, gestützt auf gute Zeugnisse, per 1. April Stellung. Gefl Adressen erbeten unter Chiffre **M. N.** postlagernd Stettin.

Ein junger Landwirth,

der deutschen und polnischen Sprache mächtig, sechs Jahre beim Fach, sucht zum 1. April anderweitig Stellung. Reflektirende wollen ihre Adresse gefälligst übersenden unter **E. G. 10** Kalau bei Jordan.

Der von dem Kgl. Haupt-Steuer-Amt zu Posen für uns unterm 4 d. Mts. sub Nr. 27 über 91 Säcke rohen Kaffee ausgefertigte, z. Z noch über 68 Säcke gültige Niederlageschein ist **verloren** gegangen, weshalb wir den etwaigen Inhaber qu. Scheines, wenn er daraus Ansprüche zu haben vermeint, hiermit auffordern, sich mit demselben bis spätestens

den 26. d. Mts.

bei dem Kgl. Haupt-Steuer-Amte hierselbst zu melden, widrigenfalls dieser Schein seine Gültigkeit verliert und für uns ein Duplikat ausgefertigt werden wird

Posen, den 17. Februar 1876.

Gebr. Krayn.

Kaufmännischer Verein.

Montag, den 21. Februar 1876,
Abends 8 Uhr,
in der **Aula der Realschule:**

2. Vortrag
des Herrn Professor **Fahle**
über
Entwickelung u. Begründung einer liberalen Weltanschauung.

Billets für Mitglieder sind gegen Vorzeigung der Mitgliedskarte und für eingeladene Familien unentgeltlich, für Nichtmitglieder a 50 Pf. zu haben bei den Herren **C. H. Ulrici & Co.,** Breitestr., **Bruno Natt** Markt- und Neuestr.-Ecke, **G. Ad. Schleh** (Paul Venzke), Wilhelmsplatz und in der **Exped. der Posener Zeitung**

Der Vorstand.

Familien-Nachrichten.

Die Verlobung unserer ältesten Tochter **Johanna** mit dem Kaufmann Herrn **Adolph Cohn** aus Berlin beehren wir uns ganz ergebenst anzuzeigen.

Max Joseph u. Frau.

Als Verlobte empfehlen sich:
Johanna Joseph
Adolph Cohn.
Pleschen. Berlin.

Meine treue, liebe Gattin **Louise** geb. **Gerber** ist gestern Mittags ½1 Uhr nach 8tägiger Krankheit an akuter Leberentzündung sanft verschieden. Die Beisetzung der Leiche erfolgt Sonntag den 20. d. M., Nachmittags in Buk.

Dies zeigt Verwandten, theilnehmenden Freunden und Bekannten statt jeder besonderen Meldung, um stille Theilnahme bittend, an.

Posen, den 17. Februar 1876.

Gabert,
pens. Bürgermeister.

Todesanzeige.

Mittwoch den 16. Februar, Mittags 12½ Uhr, entschlief sanft nach kurzem Krankenlager meine gute Frau

Bertha Birkholz
geb. **Bormann**

in einem Alter von 44 Jahren. Um stille Theilnahme bittet die Familie
Birkholz.
Schwerin a. W., 16 Febr. 1876.

Emil Tauber's Volksgarten-Theater.
Freitag: **(Nicht rauchen!) Muttersegen** oder: **Die neue Fanchon.**
Die Direction.

Auswärtige Familien-Nachrichten.

Verlobt: Fräul. Marie Lucas in Berlin mit Hrn. Regierungs-Sekretariats-Assistenten und Feldmesser Max Kühne in Frankfurt a. O, Frl. Eugenie Coqui auf Rittergut Groß-Germersleben mit Hrn. Prem.-Lieuten. Curt v. Bayern in Rathenow, Fräul. Ida Feldt mit Hrn. Konrektor Hermann Voigt in Wilsnack, Frl. Helene à Brassardt in Linz a. R. mit Hrn. Wilhelm Feldmann in Duisburg, Frl. Marie Bang mit Hrn. Prem.-Lieut. v. Scharfenort II. in Danzig, Frl. Clara Fuchs in Breslau mit Hrn. Medizinalrath Dr. Heinrich Kisch in Marienbad, Frl. Martha Franke in Berlin mit Herrn Lieuten. a. D. Adolph Barkusky in Bromberg, Frl. Pauline Elkan mit Hrn. Kaufmann Siegfried Beermann in Berlin.

Verehelicht: Herr Hubert Schölgen mit Frl. Agnes Mestrum in Köln. Hr. Dr. Rudolf Moeller mit Fräulein Klara Richard.

Gestorben: Hrn Hermann Freiherrn v. Schrötter-Wohnsdorf Sohn Johannes in Königsberg i. Pr. Herr General Rudolf Otto v. Budritzki in Berlin Hr. Dr med. Gustav Schütze in Berlin. Verw. Frau Kreisgerichtsräthin Therese Schnee, geb. Löhr, in Stettin. Hr Pastor August Plenz in Goldschmieden bei Breslau. Herr Ober-Prokurator a. D., Geh. Justizrath Gustav v. Ammon in Wiesbaden. Hr. Rittergutsbesitzer Ludwig v. Thünen auf Göbel. Hrn. Hofjagdrath Eckelberg Sohn Hans in Berlin. Verwittwete Frau Hauptm. Sophia Mauscherning, verwittw. gew. Gerichtsdir. Michelis, geb Steiner, in Arnsberg. Hr. Ober-Appellationsrath a. D. Dr. Karl Christian Meyer in Celle. Herr Prem.-Lt. u. Bürgermeister a. D. Jul. Hasbach in Solingen Herr Rentier Martin Friedrich Rosenkessel in Schöneberg. Verw Frau Charlotte Meyer, geb. Kolbe in Berlin. Frau Marie Born, geb Haselhorst, in Berlin. Frau Bertha Kießling, geb Zillmann, in Berlin. Herr Buchhalter Salomon Elsner in Berlin. Hr Arnold Keller in Berlin.

Interims-Theater in Posen.

Repertoir.

Freitag den 18. Februar:
Zum Benefiz für Herrn Hans Brose:
Die relegirten Studenten.
Lustspiel in 4 Akten.

Sonnabend keine Vorstellung.

Sonntag den 20. Februar:
Auf Verlangen:
Der Pfarrer von Kirchfeld.
Volksstück mit Gesang in 4 Akten von L. Gruber. Musik von Ad. Müller.

B. Heilbronn's Restaurant.

3. Dominikanerstraße 3.

Heute und folgende Abende Gesang-Soirée der **Sing-Spiel-Gesellschaft Kopp** aus Danzig.

Restaurant Tunnel.

Morgen Sonnabend
Abend-Concert
und Sonntag
Früh-Concert,
ausgeführt von einem preußischen Trompeter-Corps.

B. Jaensch.

Bazar-Saal.

Freitag,
den **25.** Februar 1876, Abends
präcise 7 Uhr,
Concert
gegeben von
G. v. Friemann,
Großherzogl. Hess. Kammervirtuos
und
Georg Leitert,
Pianist aus Dresden.

Programm wie bekannt.

Nummerirte Billets a 3 Mk., **Stehplätze a 2 Mk.,** sind zu haben in der **Hof-, Buch- und Musikalienhandlung** von
Ed. Bote & G. Bock.

Emil Tauber's Volksgarten-Theater.

Sonnabend: Nach der Theater-Vorstellung

Grosser Ball
(masqué et paré)
Beginn halb 11 Uhr.

Entrée an der Kasse: Herren 1 Thlr. Damen 20 Sgr. — Billets vorher im Locale: Herren 25 Sgr. Damen 15 Sgr.

Druck und Verlag von W. Decker u. Co. (E. Röstel) in Posen.